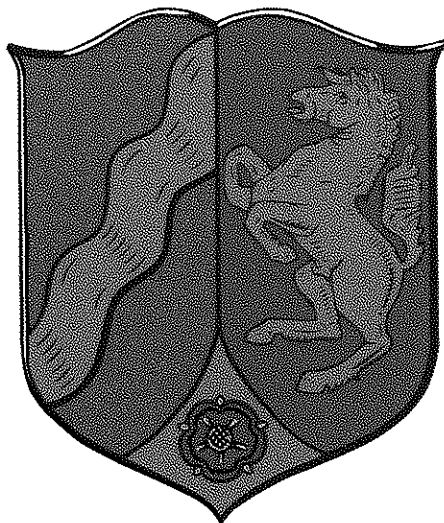


Beglaubigte Abschrift



Urkunde der Notarin
Katrin Peus

mit dem Amtssitz in 59872 Meschede
im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

Die Übereinstimmung der nachfolgenden Abschrift
mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Meschede, den 03. NOV. 2021

Katrin Peus
Notarin





Errichtet

zu Schmalleberg am 29. September 2021.

Auf Ersuchen des Vorstands des eingetragenen Vereins

Sauerland-Tourismus e. V. mit dem Sitz in Schmalleberg,
Geschäftsanschrift: Johannes-Hummel-Weg 1, 57392 Schmalleberg, eingetragen
bei dem Amtsgericht Arnsberg unter VR 60443

begab sich die unterzeichnende Notarin

KATRIN PEUS

mit dem Amtssitz in 59872 Meschede
im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

in die

Konzerthalle des Kurhauses Bad Fredeburg,
Am Kurhaus 4, 57392 Schmalleberg.

um dort folgende notarielle Niederschrift über die

außerordentliche Mitgliederversammlung

des Vereins und die Beschlüsse der Mitglieder aufzunehmen.

Die Notarin traf dort an:

- 1) Vom Vorstand des Vereins:
 - a) den Vorsitzenden, Herrn Theo Melcher, geb. am 10.09.1960, wohnhaft in Finnentrop
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Frank Linnekugel, geb. am 03.08.1983, wohnhaft in Medebach
 - c) die stellvertretende Vorsitzende, Frau Barbara Dienstel-Kümper, geb. am 23.05.1963, wohnhaft in Lüdenscheid

- 2) Die im Teilnehmerverzeichnis (**Anlage 1**) verzeichneten Vereinsmitglieder.

Der Vorstandsvorsitzende eröffnete die außerordentliche Mitgliederversammlung um 10.15 Uhr und übernahm den Vorsitz und die Leitung der Versammlung.

Der Vorsitzende begrüßte zunächst die Anwesenden.

Darauf traf der Vorsitzende in die Erledigung der Regularien wie folgt ein:

Er stellte fest, dass die heutige außerordentliche Mitgliederversammlung form- und fristgerecht mit schriftlicher Einladung vom 07.09.2021 einberufen wurde. Ein Belegexemplar der Einberufung wurde der Notarin übergeben und dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt. Er stellte weiter fest, dass mehr als Dreiviertel der Stimmrechte an der Versammlung teilnehmen, so dass die Mitgliederversammlung somit gemäß § 6 Ziffer (2) der Satzung beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass das von ihm unterzeichnete Teilnehmerverzeichnis zur Einsicht am Eingang ausgelegt ist.

Der Versammlungsleiter stellte fest, dass von der Einberufung zur heutigen Mitgliederversammlung an in den Geschäftsräumen des Vereins der Verschmelzungsvertrag, die Jahresabschlüsse aller beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Jahre sowie eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) zum 30.06.2021 zur Einsicht ausgelegt waren. Der Verschmelzungsvertrag wurde zuvor bereits sämtlichen Mitgliedern als Ablichtung übersandt. Diese in §§ 102 und 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG bezeichneten Unterlagen liegen auch bei der heutigen Versammlung zur Einsicht in den Versammlungsräumen aus. Der Verschmelzungsvertrag wird dem notariellen Protokoll über den Zustimmungsbeschluss in beglaubigter Abschrift als **Anlage 3** beigelegt.

Gegen sämtliche Feststellungen erhob sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

- 1) Erläuterung des Verschmelzungsvertrages durch den Vorstand.
- 2) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zur Aufnahme zwischen dem SAUERLAND-RADWELT e. V. und dem aufnehmenden Sauerland-Tourismus e. V.
- 3) Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Anschließend trat der Vorsitzende in die Tagesordnung wie folgt ein:

Punkt 1 der Tagesordnung Erläuterung des Verschmelzungsvertrages durch den Vorstand

Der Vorsitzende erläuterte den Verschmelzungsvertrag, der am 31.08.2021 zur notariellen Urkunde Nr. 341 des Jahres 2021 der Notarin Katrin Peus mit dem Amtssitz in 59872 Meschede geschlossen und in beglaubigter Abschrift als **Anlage 3** zu dieser Urkunde genommen wurde. Er wies auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Verschmelzungsvertrages hin. Insbesondere erläuterte er, dass auf Grundlage des Verschmelzungsvertrages der SAUERLAND-RADWELT e. V. auf den Sauerland-Tourismus e. V. verschmolzen wird. Der Vorstand begründete die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung und die den Mitgliedern des übertragenden Vereins gewährten Mitgliedschaftsrechte.

Der Vorsitzende gab Auskunft zu allen für die Verschmelzung wichtigen Angelegenheiten bezüglich aller beteiligten Vereine. Nachdem sich kein Beteiligter mehr zu Wort meldete, beendete der Vorsitzende im allseitigen Einvernehmen den Tagesordnungspunkt 1.

Punkt 2 der Tagesordnung Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag der Notarin Katrin Peus mit dem Amtssitz in Meschede

Nach Aussprache über den Inhalt des Verschmelzungsvertrages beantragte der Vorsitzende, über den Verschmelzungsvertrag abzustimmen und diesem die Zustimmung zu erteilen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass keines der Vereinsmitglieder schriftlich die Prüfung des Verschmelzungsvertrages gemäß § 100 Satz 2 UmwG verlangt hat.

Die Abstimmung erfolgte nach vorheriger Erläuterung durch den Vorsitzenden durch Erhebung der Stimmkarten.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Zustimmung zur Verschmelzung einstimmig ohne Stimmenthaltungen und ohne Nein-Stimmen erfolgte.

Daraufhin gab der Vorsitzende das Ergebnis bekannt und stellte fest, dass die Mitgliederversammlung mit der nach § 103 UmwG erforderlichen Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Verschmelzung zugestimmt hat.

Punkt 3 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Der Vorsitzende erläuterte, dass sich der Verein nach dem Verschmelzungsvertrag verpflichtet hat, die bisherige Satzung an die geänderten Umstände nach Verschmelzung der Vereine anzupassen. Er beantragte daher, die Satzung mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister neu zu fassen. Insbesondere ändern sich folgende Regelungen:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitglieder / Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Arbeitsausschuss Sauerland
- § 13 Auflösung des Vereins

Der Wortlaut der neuen Satzung wurde den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur heutigen Mitgliederversammlung bekanntgegeben (siehe Anlage 1).

Die Abstimmung über die Neufassung der Satzung erfolgte nach vorheriger Erläuterung durch den Vorsitzenden durch Erhebung der Stimmkarten.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Zustimmung zur Neufassung der Satzung einstimmig ohne Stimmenthaltungen und ohne Nein-Stimmen erfolgte.

Daraufhin gab der Vorsitzende das Ergebnis bekannt und stellte fest, dass die Mitgliederversammlung mit der nach der derzeit gültigen Satzung erforderlichen Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmrechte der Neufassung der Satzung entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes zugestimmt hat.

Gegen die gefassten Beschlüsse wurde kein Widerspruch zur Niederschrift erklärt.

Der Vorsitzende wies die Mitglieder darauf hin, dass sie auf ihre Kosten nach § 13 Abs. 3 Satz 3 UmwG eine Abschrift des Verschmelzungsvertrages und der Niederschrift dieser Mitgliederversammlung erhalten können.

Nach Erledigung der Tagesordnung lagen keine weiteren Anträge vor.

Daraufhin wurde die Mitgliederversammlung um 10.20 Uhr geschlossen.

Hierüber habe ich, die unterzeichnende Notarin Katrin Peus, das vorstehende Protokoll aufgenommen.

Schmallenberg, den 29. September 2021

(L.S.)

gez. Katrin Peus
Notarin

Teilnehmerliste der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.09.2021

Kurhaus Bad Fredeburg

Beginn: 10:00 Uhr

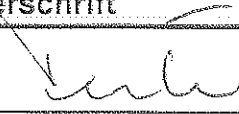
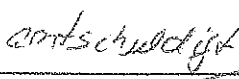
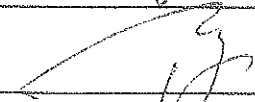
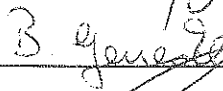
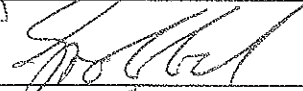


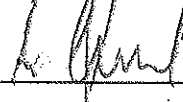
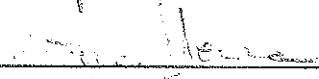
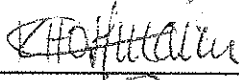
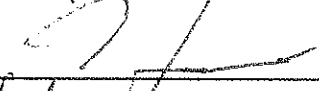
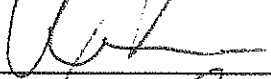
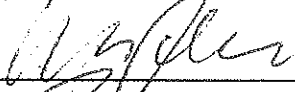



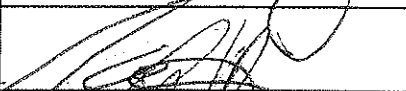

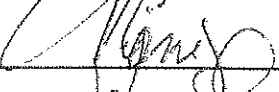
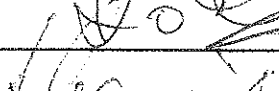
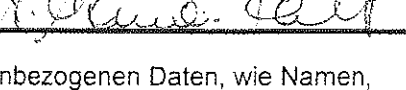
Ende: 10:25 Uhr

Nachname	Vorname	Organisation	Unterschrift
Alban	Anne	Märkischer Kreis	
Aufmhof	Michael	Stadt Medebach	
Bartholme	Jürgen	Stadt Meschede	
Baumeister	Annette	Stadt Arnsberg	
Becker	Antonius	Hochsauerlandkreis	
Beckmann	Michael	Stadt Winterberg	
Berghof	Ulrich	Stadt Drolshagen	
Bömer	Vivien	Plettenberger KulTour	
Borgmann	Winfried	Stadt Winterberg	
Bork	Ulrich	Hochsauerlandkreis	
Brandstetter	Klaus Dieter	Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Braun	Jessica	Stadt Menden	
Bredensteiner	Olaf	Kongresszentrum Bad Sassendorf GmbH	
Brühmann	Peter	Stadt Hemer	
Burghaus	Frank	Stadt Attendorn	
Dahlhoff	Malte	Gemeinde Bad Sassendorf	
Dienstel-Kümper	Barbara	Märkischer Kreis	
Dolle	Gregor	Kreis Soest	
Eickhoff	Bernhard	Stadt Medebach	

Einwilligungserklärung

Mit Ihrem Eintrag in die Teilnehmerliste stimmen Sie der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname und Organisation zu.

Die Liste wird durch den Sauerland-Tourismus e.V. gespeichert und beim Protokollversand allen in diesem Gremium vertretenen Personen übersandt.

Name	Vorname	Organisation	Unterschrift
ster	Klaus	IHK Siegen	
riebig	Klaus Peter	ö.b.u.v. Sachverständiger DEHOGA	
Frye	Thomas	IHK Arnsberg Hellweg- Sauerland	
Geuecke	Barbara	Stadtmarketing Sundern e.V.	
Grobbel	Meinolf	Volksbank Bigge-Lenne eG	
Grotelüschen	Imke	TV Biggensee-Listersee	
Hauser	Wilhelm	Stadt Medebach	
Henkel	Achim	Gemeinde Finnentrop	
Henze	Carmen	Stadtverwaltung Hallenberg	
Hoffmann	Klarissa	Olpe Aktiv	
Hofmann	Martin	Stadt Hemer	
Hülsemann	Jan	Kreis Soest	
Imöhl	Franz	Stadt Medebach	
Jarosz	Björn	Gemeinde Kirchhundem	
Kampf	Lajana	Sauerland-Radwelt	
Kersting	Stephan	Gemeinde Eslohe	
Koch	Erwin	Kreis Soest	
Koch	Christian	Freizeitwelt Sauerland GmbH	
König	Burkhard	Stadt Schmallingenberg	
Kost	Nicole	Stadt Attendorn	
Kramer-Pabst	Andrea	Kreis Olpe	

Einwilligungserklärung

Mit Ihrem Eintrag in die Teilnehmerliste stimmen Sie der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname und Organisation zu.

Die Liste wird durch den Sauerland-Tourismus e.V. gespeichert und beim Protokollversand allen in diesem Gremium vertretenen Personen übersandt.

	Vorname	Organisation	Unterschrift
	Susanne	Fachhochschule Südwestfalen	
Unze	Dr. Franz-Josef	Kreis Olpe	
Liebig	Manfred	Stadt Medebach	
Linnekugel	Frank	Hochsauerlandkreis	
Lins	Detlef	Naturpark Sauerland-Rothaargebirge	
Lopatta	Norbert	Gemeinde Willingen	
Lüdtke	Clemens	TAG Lennestadt-Kirchhundem	
Lutter	Katja	Tourismusverband Eslohe e.V.	
Lutter	Katja	Schmallenberger Sauerland-Tourismus GmbH	
Matthiessen	Dirk	Stadt Iserlohn	
Melcher	Theo	Kreis Olpe	
Möser	Luisa	Stadt Lennestadt	
Peus	Katrin	Peus - Bethke, Notarin	
Peus	Ralf	Gemeinde Bestwig	
Pröll	Matthias	Hansestadt Attendorn	
Puspas	Tobias	Stadt Lennestadt	
Scharfenbaum	Philipp	Kreis Olpe	
Schennen	Marie-Theres	Hochsauerlandkreis	
Scherer	Markus	Kreis Olpe	
Schmalenbach	Uwe	Gemeinde Herscheid	
Schmidt	Klaus	Droste Schulte-Sprenger Schmidt	
Schmidt	Christian	Sauerländischer Gebirgsverein e. V.	
Schnorbus	Martin	Hochsauerlandkreis	
Schnorbus	Holger	Stadtverwaltung Hallenberg	

Einwilligungserklärung

Mit Ihrem Eintrag in die Teilnehmerliste stimmen Sie der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname und Organisation zu.

Die Liste wird durch den Sauerland-Tourismus e.V. gespeichert und beim Protokollversand allen in diesem Gremium vertretenen Personen übersandt.

	Vorname	Organisation	Unterschrift
te	Anna	Stadt Balve	
Shulte-Sprenger	Ulrich	Droste Schulte-Sprenger Schmidt	
Stratmann	Michael	Hochsauerlandkreis	
Strenger	Rüdiger	Tourismus Brilon Olsberg GmbH	
Strotkemper	Bernd	Stadt Attendorn	
Tepas	Jeron	Warstein Touristik e. V.	
Thebrath	Ralf	Stadt Kierspe, Stadt Meinerzhagen, Gemeinde	
Tschentscher	Regina	Gemeinde Nachrodt- Wiblingwerde	
Vollmer	Martin	Kreis Soest	
Weber	Peter	Stadt Olpe	
Westermann	André	Lüdenscheider Stadtmarketing	
Williams	Nicole	Gemeinde Wenden	
Winterberg	Hubertus	Südwestfalen Agentur GmbH	
Wulf	Martina	Wirtschafts- und Tourismus GmbH Möhnesee	
Wutschka	Dr. Jürgen	Kreis Soest	
Frank W	Wolfgang	Jäger	
Stena	Ulrike	Bunne Kreis	
Horik	Karina	Gem. Mohlertal	
Boddela	André	HSK	
Hiermann	Hans	Gemeinde Diemelsee	
Seyff	Tanja	Ausschuss	
Weber	Thomas	ST	
Fischer	Jörg	ST	

Einwilligungserklärung

Mit Ihrem Eintrag in die Teilnehmerliste stimmen Sie der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname und Organisation zu.

Die Liste wird durch den Sauerland-Tourismus e.V. gespeichert und beim Protokollversand allen in diesem Gremium vertretenen Personen übersandt.



Droste Schulte-Sprenger Schmidt Steuerberater
Wirtschaftsprüfer RA Partnerschaft mbB
Herrn Ulrich Schulte-Sprenger
Steinstr. 26
59872 Meschede

Bad Fredeburg, 20. September 2021

Einladung zur Mitgliederversammlung des Sauerland-Tourismus e. V.

Sehr geehrter Herr Schulte-Sprenger,

hiermit laden wir Sie herzlich zu unseren Mitgliederversammlungen ein.

Ort: Kurhaus Bad Fredeburg, Konzerthalle
Am Kurhaus 4, 57392 Schmallenberg – Bad Fredeburg
Anreise: Anreiseskizze (siehe Anlage)

Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Verschmelzung mit dem Sauerland-Radwelt e. V.

Termin: Mittwoch, 29. September 2021, 10:00 – 10:30 Uhr

Ordentliche Mitgliederversammlung

Termin: Mittwoch, 29. September 2021, 10:30 – ca. 12.00 Uhr

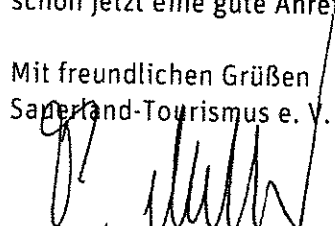
Die Tagesordnungen und Vorlagen sind als Anlage beigefügt.

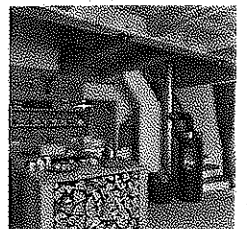
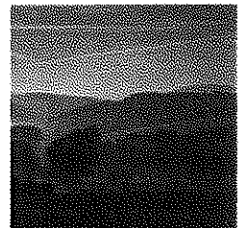
Bitte melden Sie sich bis zum 22.09.2021 unter Benutzung des nachfolgenden Links an: <https://cutt.ly/EWT79au>

Bitte beachten Sie die als Anlage beigefügten Veranstaltungshinweise mit den Hygiene- und Corona-Schutzmaßnahmen und vor allem die 3G-Regeln. Den entsprechenden Nachweis bitten wir bei der Veranstaltung vorzulegen.

Wir hoffen, dass Sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen und wünschen Ihnen schon jetzt eine gute Anreise nach Bad Fredeburg.

Mit freundlichen Grüßen
Sauerland-Tourismus e. V.

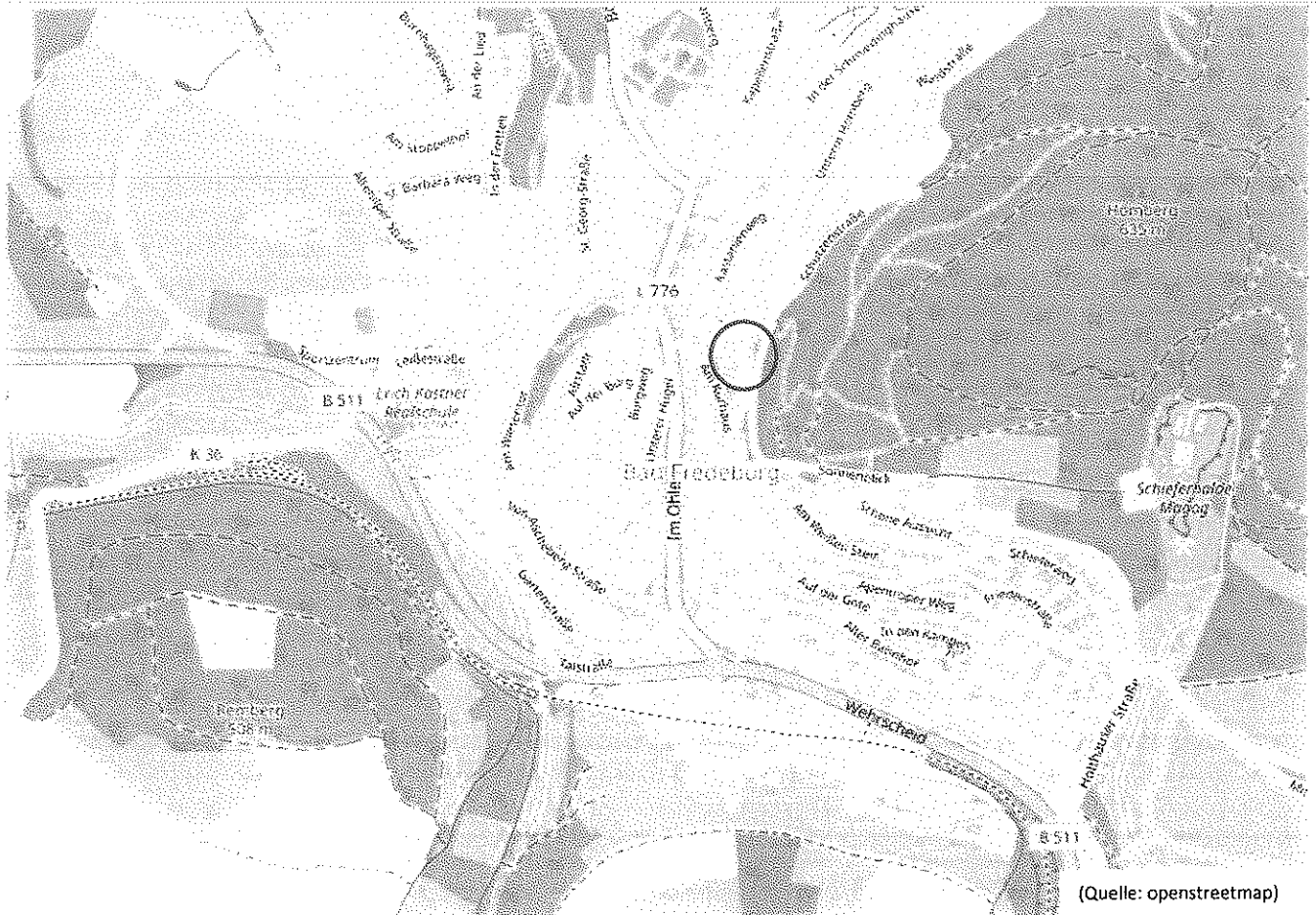

Theo Melcher
Vorsitzender



Sauerland-Tourismus e.V.
Bad Fredeburg
Johannes-Hummel-Weg 1
57392 Schmallenberg
Tel.: +49(0)2974-9698-0
Fax: +49(0)2974-9698-33
tourismus@sauerland.com

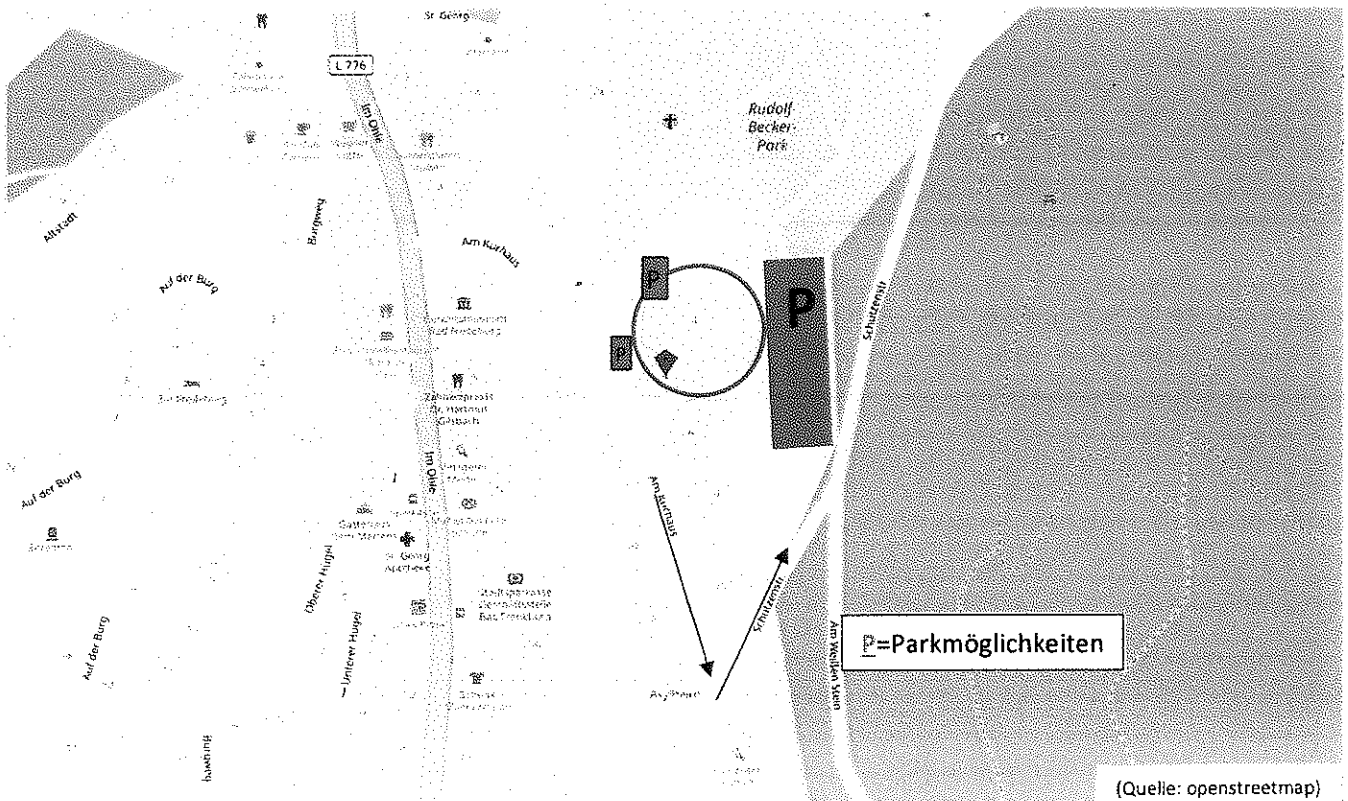
reiseskizze Mitgliederversammlungen Sauerland-Tourismus 29.09.2021

Adresse: Am Kurhaus 4 – 57392 Schmallenberg - Bad Fredeburg

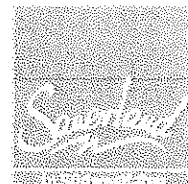


(Quelle: openstreetmap)

Anfahrt über die B55/B511 oder über L740/776 (Rimberg)



(Quelle: openstreetmap)



Veranstaltungshinweise

Hygiene- und Corona-Schutzmaßnahmen

Mitgliederversammlungen Sauerland-Tourismus e.V.
29.09.2021 im Kurhaus in Bad Fredeburg

Die folgenden Maßnahmen und Hinweise dienen dem Schutz aller Beteiligten. Wir bitten Sie, diese aufmerksam zu lesen und zu beachten:

3G-Regeln

Bitte bringen Sie zur Veranstaltung einen Nachweis darüber mit, ob Sie geimpft, genesen sind oder mit negativem Ergebnis getestet sind. 15

Keine Krankheitssymptome

Bitte nehmen Sie nur an den Mitgliederversammlungen teil, wenn Sie keine Krankheitssymptome wie erhöhte Temperatur, Schnupfen, Husten oder der Verlust des Geschmackssinns aufweisen.

Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung

Außerhalb Ihres Sitzplatzes sind Sie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet (auch wenn Sie sich am Kaffee-Stand bedienen).

Handhygiene

Bitte desinfizieren Sie sich beim Betreten der Halle die Hände.

Halten Sie Abstand

Bitte halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Achten Sie darauf auch insbesondere bei der Entgegennahme Ihres Stimmzettels, beim Imbiss und beim Verlassen des Veranstaltungssaals.

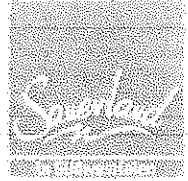
Ihr Sitzplatz

Bitte wechseln Sie während der Sitzung nicht Ihren Platz.

Dokumentation

Die Registrierung erfolgt über die Luca-App

Darüber hinaus werden wir die Sitzordnung im Raum dokumentieren und für 4 Wochen speichern.



**Außerordentliche Mitgliederversammlung
des Sauerland-Tourismus e.V.
zur Verschmelzung mit dem Sauerland-Radwelt e.V.**

Termin: **Mittwoch, 29. September 2021, 10:00 Uhr**

Ort: Kurhaus Bad Fredeburg, Konzertsaal
Am Kurhaus 4, 57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg

Tagesordnung

Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

TOP 1 Erläuterung des Verschmelzungsvertrages

TOP 2 Beschluss über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zwischen dem Verein Sauerland-Radwelt e.V. und dem aufnehmenden Verein Sauerland-Tourismus e.V. (Beschlussvorlage wird nachgereicht)

TOP 3 Änderung der Satzung (Beschlussvorlage)



Sauerland-Tourismus e.V. – Beschlussvorlage
Außerordentliche Mitgliederversammlung am 29. September 2021

TOP 2 Beschluss über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag

Die Verschmelzung von Sauerland-Tourismus e.V. und Sauerland-Radwelt e.V. wurde mit folgenden Voraussetzungen verknüpft:

- **Verschmelzungsvertrag**
wurde zur Festlegung der Verschmelzungsmodalitäten unter den beiden Partnern abgestimmt. Der Vertrag wurde am 31.8.2021 durch Vertreter beider Vereine unterschrieben und notariell beglaubigt (siehe Anlage zu TOP 1). Der Vertrag wird unter TOP 1 erläutert.
- **Satzungsänderung der Satzung des Sauerland-Tourismus e.V.**
wurde in den Vorständen beider Vereine und im Sauerland-Arbeitsausschuss zugestimmt. Eine kommentierte Fassung liegt vor. (siehe Beschlussvorlage zu TOP 3)
- **Beschlüsse durch die außerordentlichen Mitgliederversammlungen von Sauerland-Radwelt e.V. und Sauerland-Tourismus e.V.**
stehen am 27.9.21 (Radwelt) und am 29.9.21 (ST) an. Aufträge dazu wurden durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen in 2020 erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Verschmelzungsvertrag zwischen Sauerland-Tourismus e.V. und Sauerland-Radwelt e.V. zu.

Beschlussvorlage



V e r h a n d e l t

zu Meschede am 31. August 2021
im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27,
wohin sich die Notarin auf Ersuchen begab.

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

KATRIN PEUS

mit dem Amtssitz in 59872 Meschede
im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

erschieden heute:

- 1a) Herr Ulrich Bork, geb. am 05.08.1962, wohnhaft in Brilon
- 1b) Herr Stefan Vollmer, geb. am 12.08.1965, wohnhaft in Meschede-Calle

hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungs-
berechtigte Vorstandsmitglieder für den im Vereinsregister des Amtsgerichts
Amsberg unter VR 60459 eingetragenen

SAUERLAND-RADWELT e.V. mit Sitz in Schmallenberg, Geschäfts-
anschrift: Johannes-Hummel-Weg 1, 57392 Schmallenberg

- der Vertretene zu 1) nachfolgend auch "übertragender Verein" genannt -

- 2a) Herr Theo Melcher, geb. am 10.09.1960, wohnhaft in Finnentrop
- 2b) Herr Frank Linnekugel, geb. am 03.08.1983, wohnhaft in Medebach,

hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter VR 60443 eingetragenen

Sauerland-Tourismus e.V. mit Sitz in Schmallenberg, Geschäftsanschrift:
Johannes-Hummel-Weg 1, 57392 Schmallenberg

- nachfolgend auch "**übernehmender Verein**" genannt -

Die Erschienenen zu 1a), 1b) und zu 2b) sind der Notarin von Person bekannt. Der Erschienene zu 2a) wies sich aus durch Vorlage seines mit Lichtbild versehenen gültigen Bundespersonalausweises.

Die Notarin befragte die Erschienenen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vor der Beurkundung, ob sie oder eine mit ihr beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit tätig war oder ist, was die Erschienenen verneinten.

Den Erschienenen ist bekannt, dass die Notarin zum Nachweis der Identitätsfeststellung Fotokopien der Ausweise fertigt und aufbewahrt.

Die Erschienenen zu 1a) und zu 1b) bestätigten, namens und auf Rechnung des SAUERLAND-RADWELT e.V. zu handeln. Die Erschienenen zu 2a) und zu 2b) bestätigen, namens und auf Rechnung des Sauerland-Tourismus e.V. zu handeln. Alle Erschienenen bestätigen, weder eine politisch exponierte Person zu sein oder gewesen zu sein noch einer solchen Person nahe zu stehen oder deren Familienmitglied zu sein.

Die Notarin bescheinigt gem. § 21 BNotO aufgrund elektronischer Einsichtnahme in die Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg vom 23.08.2021, dass

- der SAUERLAND-RADWELT e.V. dort unter VR 60459 eingetragen ist und
- dass Herr Ulrich Bork als erster Vorsitzender und Herr Stefan Vollmer dort als Beisitzer eingetragen sind sowie,
- dass die Erschienenen zu 1a) und 1b) aufgrund der allgemeinen Vertretungsregelung befugt sind, den SAUERLAND-RADWELT e.V. gemeinschaftlich zu vertreten,
- der Sauerland-Tourismus e.V. dort unter VR 60443 eingetragen ist und
- dass Herr Theo Melcher als Vorsitzender und Herr Frank Linnekugel dort als stellvertretender Vorsitzender eingetragen sind sowie,
- dass die Erschienenen zu 2a) und 2b) aufgrund der allgemeinen Vertretungsregelung befugt sind, den Sauerland-Tourismus e.V. gemeinschaftlich zu vertreten.

Die Erschienenen ersuchten die Notarin um die Beurkundung eines

Verschmelzungsvertrages

und erklärten übereinstimmend zu notariellem Protokoll was folgt:

§ 1

Vorbemerkung, beteiligte Vereine

1)

Mit diesem Vertrag wird der übertragende Verein SAUERLAND-RADWELT e. V. auf den bereits bestehenden eingetragenen aufnehmenden Verein Sauerland-Tourismus e.V. verschmolzen.

2)

Die Verschmelzung soll die personellen und sachlichen Ressourcen der beteiligten Vereine zusammenführen. Sie soll dazu dienen, die Verwirklichung der sich ergänzenden und sich in großen Teilen deckenden Vereinsziele zu bündeln und die diesbezüglichen Tätigkeiten wirtschaftlicher zu gestalten.

3)

Die Satzung des übertragenden Vereins mit Stand vom 26.10.2015 und die Satzung des übernehmenden Vereins mit Stand vom 16.12.2009 stehen der Verschmelzung nicht entgegen (§ 99 Abs 1 Fall 1 UmwG). Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1 Fall 2 UmwG).

§ 2

Vermögensübertragung / Gegenleistung

1)

Der übertragende Verein SAUERLAND-RADWELT e. V. überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i. V. m. §§ 99 ff. UmwG auf den aufnehmenden Verein Sauerland-Tourismus e. V. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Das übertragende Vermögen muss, der Satzung des SAUERLAND-RADWELT e. V. entsprechend, zu Zwecken der Förderung des Radfahrens im Sauerland eingesetzt werden.

2)

Der aufnehmende Verein Sauerland-Tourismus e. V. sichert zu, das Themenfeld Radfahren weiterhin professionell zu besetzen und die anfallenden Aufgaben mit einem Vollzeitäquivalent von 1,5 Stellen abzusichern.

3)

Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, wird sich der übernehmende Rechtsträger und gegebenenfalls der übertragende Rechtsträger bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

4)

Die Mitglieder des übertragenden Vereins SAUERLAND-RADWELT e.V. erhalten für die Übertragung die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verein Sauerland-Tourismus e. V..

Die neu gewährten Mitgliedschaften sind mit den bisherigen Mitgliedschaften gleichwertig.

Die Mitglieder des übertragenden Vereins sind in der dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügten Mitgliederliste aufgeführt. Sie wird zum Bestandteil dieser Urkunde gemacht und wurde den Erschienenen zur Kenntnisnahme und Durchsicht vorgelegt. Die Erschienenen verzichteten übereinstimmend auf ein Vorlesen dieser Auflistung.

Die durch die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten aktuellen Satzung des Sauerland-Tourismus e. V., auf die verwiesen wird. Sie wurde zu Beweis Zwecken beigefügt. Alle Erschienenen erklären, dass sie auf ein Vorlesen dieser Anlage 2 verzichten.

Gewinnansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des aufnehmenden Vereins sind mit der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein nicht verbunden. Der Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Angebote des übernehmenden Vereins besteht mit Ablauf des Verschmelzungstichtags.

Die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein entsteht mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins. Soweit die Mitglieder des übertragenden Vereins bereits Mitglieder des übernehmenden Vereins sind, entfällt eine weitere Mitgliedschaftsgewährung. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Vereins sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten.

§ 3

Verschmelzungsbilanz / Verschmelzungstichtag

1)

Der Verschmelzung wird die Bilanz des SAUERLAND-RADWELT e.V. vom 31.12.2021 als "Schlussbilanz" im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zugrunde gelegt.

2)

Die Übernahme des Vermögens des SAUERLAND-RADWELT e. V. durch den Sauerland-Tourismus e. V. erfolgt ausschließlich im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021 (24.00 Uhr). Vom 1. Januar 2022 (0.00 Uhr) an (Verschmelzungstichtag) bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des Sauerland-Tourismus e. V. geführt.

3)

Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2022 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen worden sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:

- der Verschmelzung werden abweichend von § 3 dieses Vertrages die Schlussbilanzen des übertragenden Vereins zum 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt;
- der Verschmelzungstichtag nach § 3 Abs. 2) dieses Vertrages verschiebt sich auf den 31. Dezember 2023, 0.00 Uhr.

Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31. Dezember 2023 oder bis zum 31. Dezember eines der Folgejahre in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag entsprechend Satz 1.

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1)

Der übernehmende Verein gewährt keinem Mitglied des übertragenden Vereins besondere Rechte i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Maßnahmen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen. Ebenso hat der übertragende Verein keinem Mitglied Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 UmwG i. V. m. § 35 BGB eingeräumt. Nach § 13 der aktuell bestehenden Satzung des Sauerland-Tourismus e. V. (Anlage 2) fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Fortfall seines Zwecks im Verhältnis 2 : 1 auf die Kreise Hochsauerlandkreis und Olpe, die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben. Nach § 13 der Neufassung der Satzung des Sauerland-Tourismus e. V. (**Anlage 3**) fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Fortfall seines Zwecks im Verhältnis der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Kreise an diese, die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben. Auf die als Anlage 3 beigefügte Neufassung der Satzung wird verwiesen. Diese wurde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und dieser Urkunde als Bestandteil beigefügt.

2)

Weder einem Mitglied des Vorstandes der beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

§ 5

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der übernehmende Verein übernimmt alle Arbeitnehmer des übertragenden Vereins auf den Zeitpunkt seines Erlöschens nach Maßgabe der bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge. Für die Arbeitnehmer des aufnehmenden und des übertragenden Vereins ergeben sich ansonsten keine Veränderungen. Die Verschmelzung hat keine tarifvertraglichen Auswirkungen. Bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt. Es gilt § 323 UmwG. Ein Widerspruchsrecht steht den Arbeitnehmern nicht zu. Allerdings steht dem Arbeitnehmer wegen des Erlöschens seines bisherigen Arbeitgebers ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB allein wegen seiner durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Vertrags- und Berufsfreiheit zu.

Ein Betriebsrat besteht bei keinem der beteiligten Vereine. Weder der übertragende Rechtsträger noch der übernehmende Rechtsträger gehört einem Arbeitgeberverband an, und es besteht auch keine Tarifbindung. Ein Beitritt des übernehmenden Rechtsträgers zu einem Arbeitgeberverband ist nach der Verschmelzung nicht geplant.

Versorgungsverpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern gehen auf den übernehmenden Rechtsträger über.

§ 6

Bestellung der neuen Organe / Satzungsänderung / Personal

1)
Der übernehmende Verein Sauerland-Tourismus e. V. fasst seine als Anlage 3 beigefügte Satzung neu. Die Satzung soll mit Wirkung auf die Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins gelten.

2)
Dieser Vertrag wird erst wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn der Zustimmungsbeschluss beim aufnehmenden Verein (Sauerland-Tourismus e. V.) wirksam gefasst worden ist.

§ 8

Zustimmungsbeschluss / Kosten / Hinweise

1)
Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der Sauerland-Tourismus e. V.. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Vereine die Notarkosten zu gleichen Teilen zu tragen. Die Vollzugskosten trägt in diesem Fall jeder Verein selbst.

2)

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider Vereine. Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Zustimmungsbeschlüsse dieser Vereine nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten ab heute beurkundet sind.

3)

Einer Verschmelzungsprüfung bedarf es nicht, wenn dies bei keinem der beteiligten Vereine von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird (§ 100 UmwG). Dies ist bisher nicht der Fall.

4)

Die Notarin hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

- a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine in notarieller Form.
- b) Gläubigern der beteiligten Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihre Forderung hin nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- c) Da die Mitglieder aller beteiligten Vereine auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes verzichtet haben, bedarf es gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 UmwG eines Verschmelzungsberichtes nicht.
- d) Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins, Sauerland-Tourismus e. V. wirksam.
- e) Unabhängig von der internen Kostenverteilung haften alle Beteiligten für die Notarkosten als Gesamtschuldner.
- f) Soweit der übertragende Verein Eigentümer von Grundstücken ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.
- g) Die Notarin hat nach § 18 GrEStG dem Finanzamt Anzeige zu erstatten unter anderem über Vorgänge, die ein Grundstück im Geltungsbereich des deutschen Grunderwerbsteuergesetzes betreffen.

§ 9 Sonstiges

Der aufnehmende Verein tritt vom Verschmelzungstichtag/Wirksamwerden der Verschmelzung an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, welche der übertragende Verein ihren Mitgliedern gegenüber hat bzw. eingegangen ist.

§ 10 Vollmachten

Die beurkundende Notarin wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug dieser Urkunde etwa noch erforderlich sind und alle sich aus dieser Niederschrift ergebenden Anträge zu stellen, zu ändern, zu ergänzen und zurückzunehmen. Die Beteiligten bevollmächtigen die beurkundende Notarin, soweit erforderlich, Bewilligungen und Anträge gegenüber Gericht und Behörden zu ändern und zu ergänzen, überhaupt alles zu tun, was verfahrensrechtlich zur Durchführung dieses Verschmelzungsvertrages erforderlich sein sollte.

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit einvernehmlich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notariatsangestellten Bianca Münster und Laura Wälter, beide dienstansässig Winziger Platz 4 in Meschede, jede für sich allein, alle zur vertragsgerechten Eigentumsumschreibung nach ihrem Ermessen erforderlichen Erklärungen auch zur Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages oder seiner Nebenurkunden abzugeben. Diese Vollmacht erlischt, wenn die Verschmelzung in den Vereinsregistern eingetragen ist. Von dieser Vollmacht kann nur vor der beurkundenden Notarin oder deren amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder sollte diese Urkunde eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll ohne weiteres eine solche Regelung gelten, die dem Sinn und der Bedeutung der unwirksamen oder ausfüllungsbedürftigen Bestimmung am ehesten gerecht wird.

Vorstehendes Protokoll sowie die Anlage 3 wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, die Anlagen 1 und 2 wurden den Erschienenen zur Kenntnisnahme vorgelegt. Protokoll und Anlagen wurden sodann von den Erschienenen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Theo Melcher

gez. Ulrich Bork

gez. Frank Linnekugel

gez. Stefan Vollmer

gez. Katrin Peus

(L.S.) Notarin


Anlage 1:

Mitglieder des Sauerland-Radwelt e.V.

Kreise
Hochsauerlandkreis
Kreis Olpe
Kreis Soest

Kommunen / örtliche Tourismusorganisationen / TAG
Drolshagen Marketing e.V.
Gemeinde Anröchte
Gemeinde Ense
Gemeinde Eslohe
Gemeinde Finnentrop
Gemeinde Kirchhundem
Gemeinde Nachrodt Wiblingwerde
Gemeinde Wenden
Gemeinde Willingen (Upland)
Hönnetal/Sauerland Touristik e.V.
Olpe Aktiv e.V.
Plettenberger KulTour GmbH
Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH
Stadt Attendorn
Stadt Geseke
Stadt Hallenberg
Stadt Iserlohn
Stadt Lennestadt
Stadt Lüdenscheid
Stadt Marsberg
Stadt Meinerzhagen
Stadt Rüthen
Stadt Werdohl
Stadt Winterberg
Stadtmarketing Sundern eG
Stadtmarketing Warstein e.V.
TAG Rund um den Hennesee (vertreten durch die Gemeinde Bestwig)
Tourismus Brilon Olsberg GmbH
Touristik-Gesellschaft Medebach mbH
Verkehrsverein Arnsberg e.V.
Wirtschafts- und Tourismus GmbH Mohnesee

[Handwritten signatures and initials]



Privatpersonen
Bernhard Lubeley
Josef Gruß
Michael Behle
Stefan Vollmer
Volker Schröder

Handwritten signatures or scribbles at the bottom of the page.

Sauerland-Tourismus e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sauerland-Tourismus“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)". Er hat seinen Sitz in Bad Fredeburg (Stadt Schmallenberg).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in enger Abstimmung mit den Orten bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften den Tourismus im Sauerland zu fördern. Er agiert als touristischer Regionalverband an den Erfordernissen des Marktes.
- (2) Dazu übernimmt er insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung des touristischen Leitbildes Sauerland und Festlegung von Kernkompetenzen der Region
 2. Anstoß, Begleitung und Koordinierung von Themenmarketing
 3. Regionales Marketing einschließlich eines Service-Centers und Reservierungssystems
 4. Beteiligung an Fort- und Weiterbildungskonzepten und -maßnahmen
 5. Transfer von neuen touristischen Erkenntnissen und Beratung der Mitglieder
 6. Interessenvertretung des Sauerland-Tourismus nach innen und außen
 7. Vertretung des Sauerland-Tourismus in touristischen Dachverbänden.

Nach dem Bestellerprinzip kann der Sauerland-Tourismus e.V. darüber hinaus weitere touristische Aufgaben übernehmen, sofern die Finanzierung durch die Auftraggeber sichergestellt ist.

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

- (3) Die Aufgaben des Sauerland-Tourismus e.V. haben sich im Übrigen nach einer strategischen (mehrjährige) und operativen (einjährige) Zielplanung auszurichten.

§ 3

Mitglieder / Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Sauerlandkreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Soest.



- (2) Darüber hinaus können Mitglieder werden:
- a) alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden der unter Absatz 1 genannten Kreise. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften (TAG) treten.
 - b) Weitere Städte / Gemeinden außerhalb der Sauerlandkreise können auf Antrag aufgenommen werden. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften treten. In diesen Fällen ist auch eine Mitgliedschaft des jeweiligen Kreises möglich.
 - c) Sonstige öffentliche und privatwirtschaftliche Verbände, Organisationen und Institutionen, die ortsübergreifende Aufgaben im Sauerland-Tourismus wahrnehmen.
 - d) Unternehmen, die im Sauerland-Tourismus tätig sind.
 - e) Sonstige juristische und natürliche Personen mit einem Bezug zum Sauerland-Tourismus.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Aufnahme herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung,
 - b) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss (nach Absatz 6).
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt oder mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate trotz Mahnung in Verzug ist. Von dem geplanten Ausschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu unterrichten. Ihm ist die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens zu geben. Der Vorstand setzt das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein vom Ausschluss in Kenntnis. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch entsprechend Absatz 4 Satz 2 f. zulässig, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschluss Schreibens bei dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein muss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Gegenüber seinen Mitgliedern erbringt der Verein Leistungen in den in § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

Handwritten signatures and initials:
[Illegible signatures]

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (4) Die Mitglieder sind gehalten, die Arbeit des Vereins durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)
3. der Arbeitsausschuss Sauerland (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über
 - den Wirtschafts- einschließlich Stellenplan (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Anträge und solche im Sinne des § 3 Absätze 4 und 6
 - die Beitragsordnung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - die Satzungsänderung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Auflösung des Vereins (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte), sofern sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung unmittelbar vom Geschäftsführer entschieden werden
 - die Errichtung und Aufrechterhaltung von Einrichtungen des Vereins außerhalb seiner Geschäftsstelle (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmrechte vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden kann.

Alle *W. K.* *H. K.* *L.*

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte, außer in den in Absatz 1 Buchstabe e ausdrücklich genannten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden (oder eines Stellvertreters im Verhinderungsfall) zusammen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden nicht geleitet, falls die zur Verhandlung oder Abstimmung stehenden Angelegenheiten ihn persönlich berühren; dies gilt auch für die Stellvertreter. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Vorsitzenden einzuladen. In der Einladung ist jeweils die Anzahl der Stimmrechte der Mitglieder anzugeben. Mitgliederversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn es 1/5 aller Mitglieder oder Mitglieder, die zusammen mindestens 50% der Stimmrechte repräsentieren, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben, und je einem Vertreter der übrigen Mitglieder des Vereins. Der Vertreter hat eine Stimme pro angefangene 250 Euro geleisteten ordentlichen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b können bis zu fünf Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die aber zu einheitlicher Stimmabgabe verpflichtet sind.
- (6) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die strategische Zielplanung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fest. Der Vorstand kann seine Aufgaben auf die Geschäftsführung delegieren. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Untervollmacht zu erteilen.
- (2) Der Vorstand besteht aus 12 Vorstandsmitgliedern. Dies sind der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und neun weitere Vorstandsmitglieder.
Für die Zusammensetzung des Vorstands gelten im Übrigen folgende Regelungen:
 - a) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Soest und der Märkische Kreis) schlagen je ein Vorstandsmitglied vor,
 - b) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 2 Buchstaben a und b schlagen insgesamt in einem auf Basis der Stimmrechte mehrheitlich abgestimmten Verfahren vier Vorstandsmitglieder vor, wobei mindestens ein Mitglied von einer Kommune im Kreis Olpe, Kreis Soest oder Märkischen Kreis entsandt sein muss.

[Handwritten signatures]

- c) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 2 Buchstabe c schlagen zwei Vorstandsmitglieder vor,
- d) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 2 Buchstabe d schlagen zwei Vorstandsmitglieder vor.

Wird ein vorgeschlagenes Mitglied nicht gewählt, so muss ein neuer Wahlvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder gem. Buchstaben a - d werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit.
- (4) Den Vorsitz des Vereins übernehmen im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren - beginnend mit dem Vorstandsmitglied, das auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises in den Vorstand gewählt worden ist - die Vorstandsmitglieder, die jeweils auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe in den Vorstand gewählt worden sind. 1. Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils das andere Vorstandsmitglied aus den Vorschlägen des Hochsauerlandkreises bzw. des Kreises Olpe. 2. Stellvertretender Vorsitzender ist das Vorstandsmitglied des Märkischen Kreises oder des Kreises Soest aufgrund eines abgestimmten Vorschlages.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (6) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Räte und Kreistage nach dem Kommunalwahlgesetz NW. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 2 Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren. § 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 8

Arbeitsausschuss Sauerland

- (1) Der Verein hat einen Arbeitsausschuss Sauerland.
- (2) Der Arbeitsausschuss Sauerland stellt die gemeinsame Arbeitsplattform der Orts- und Regionalebene in der Tourismusarbeit für das Sauerland dar. Er gibt sich eine

Geschäftsordnung, in der insbesondere Funktion und Aufgaben zu regeln sind. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- (3) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem hauptamtlichen Vertreter der örtlichen Tourismusstellen im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die mindestens 150.000 Übernachtungen/Jahr nach der amtlichen Statistik aufweisen sollen, sowie jeweils einem Vertreter der Wirtschaftsförderung des Kreises Soest und des Freizeit- und Touristikverbandes Märkisches Sauerland e.V. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die die Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 regelmäßig nicht erreichen, können sich zu touristischen Arbeitsgemeinschaften mit der Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 zusammenschließen und einen Vertreter der jeweiligen touristischen Arbeitsgemeinschaft in den Arbeitsausschuss entsenden. Eine touristische Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Satzung ist gegeben, wenn eine organisatorische Verbundenheit mit einem einheitlichen Budget vorhanden ist; reine Zusammenschlüsse zwecks Erlangung der Übernachtungszahlen reichen nicht aus.
- (4) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Orte bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften berufen.
- (5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 9

Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat für vom Vorstand zu bestimmende Aufgaben – soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen – mit bis zu 13 Mitgliedern einsetzen. Die Beiratsmitglieder sollten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder andere sachkundige Persönlichkeiten sein, die dem Verein nicht angehören, deren Mitwirkung aber geeignet ist, die Vereinsarbeit zu bereichern.
- (2) Jedes Beiratsmitglied wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Beirat tagt unter Vorsitz und auf Einladung der Geschäftsführung.
- (3) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsführung, die aus dem Geschäftsführer und bis zu zwei Stellvertretern besteht.
- (2) Die Geschäfte des Sauerland-Tourismus e.V. werden im Rahmen der verfügbaren Mittel von dem Geschäftsführer besorgt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören

[Handwritten signatures]

insbesondere die Vorbereitung der strategischen Zielplanung, die Vertretung des Sauerland-Tourismus in touristischen Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen sowie die Einstellung und Entlassung des Personals.

- (3) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die Vereinbarung einer Probezeit sowie von Vertragsverlängerungen ist zulässig. Zur vorzeitigen Abberufung des Geschäftsführers oder eines stellv. Geschäftsführers bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.

§ 11

Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht nach Eingang des Prüfungsberichtes unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand legt diesen Bericht zusammen mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und dem Vorschlag über die Behandlung des Ergebnisses der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 12

Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte. Satz 1 gilt auch für den Fall der Änderung des Zweckes des Vereins.



§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte erforderlich. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte vertreten, so muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines Zweckes fällt sein Vermögen im Verhältnis 2:1 an die Kreise Hochsauerlandkreis und Olpe, die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben.

[Handwritten signatures]

Sauerland-Tourismus e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sauerland-Tourismus e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Fredeburg (Stadt Schmallenberg).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in enger Abstimmung mit den Orten bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften Tourismus und Naherholung im Sauerland zu fördern. Er agiert als touristischer Regionalverband an den Erfordernissen des Marktes.
- (2) Dazu übernimmt er insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung des touristischen Leitbildes Sauerland und Bestimmung der Kernkompetenzen sowie eine einheitliche Positionierung der Tourismusdestination Sauerland.
 2. Anstoß, Begleitung und Koordinierung nachhaltiger, touristischer Produktentwicklung, insbesondere in den Bereichen Outdoor- und Tagestourismus für den Lebens- und Freizeitraum Sauerland.
 3. Touristische Regionalentwicklung und -touristisches Regionalmarketing in enger Abstimmung mit weiteren Regionalentwicklungs- und Marketingorganisationen.
 4. Daten- und Content-Management
 5. Transfer neuer touristischer Erkenntnisse und Beratung der Mitglieder
 6. Beteiligung an Fort- und Weiterbildungskonzepten und -maßnahmen
 7. Interessenvertretung des Tourismus im Sauerland nach innen und außen.
 8. Vertretung des Sauerlandes in touristisch relevanten Dachverbänden und Gremien.

Nach dem Bestellerprinzip kann der Sauerland-Tourismus e.V. darüber hinaus weitere touristische Aufgaben übernehmen, sofern die Finanzierung durch die Auftraggeber sichergestellt ist.

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungs-absicht.

- (3) Die Aufgaben des Sauerland-Tourismus e.V. haben sich im Übrigen nach einer strategischen (mehrjährige) und operativen (einjährige) Zielplanung auszurichten.

§ 3

Mitglieder / Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Soest (Sauerlandkreise), sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder werden:
- a) alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden der unter Absatz 1 genannten Kreise. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften (TAG) treten.
 - b) Weitere Städte / Gemeinden außerhalb der Sauerlandkreise können auf Antrag aufgenommen werden. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften treten. In diesen Fällen ist auch eine Mitgliedschaft des jeweiligen Kreises möglich.
 - c) Sonstige öffentliche und privatwirtschaftliche Verbände, Organisationen und Institutionen, die ortsübergreifende Aufgaben im Sauerland-Tourismus wahrnehmen.
 - d) Unternehmen, die im Sauerland Tourismus tätig sind.
 - e) Sonstige juristische und natürliche Personen mit einem Bezug zum Sauerland-Tourismus.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Aufnahme herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung,
 - b) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss (nach Absatz 5).
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate trotz Mahnung in Verzug ist. Von dem geplanten Ausschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu unterrichten. Ihm ist die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens zu geben. Der Vorstand setzt das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein vom Ausschluss in Kenntnis. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch entsprechend Absatz 4 Satz 2 f. zulässig, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschluss Schreibens bei dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein muss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Gegenüber seinen Mitgliedern erbringt der Verein Leistungen in den in § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

[Handwritten signatures]

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Vorstand (§ 7)
- (3) der Arbeitsausschuss Sauerland (§ 8)

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über
 - den Wirtschafts- einschließlich Stellenplan (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Anträge und solche im Sinne des § 3 Absatz 3
 - die Beitragsordnung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - die Satzungsänderung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Auflösung des Vereins (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte), sofern sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung unmittelbar vom Geschäftsführer entschieden werden
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmrechte vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte, außer in den in Absatz 1 Buchstabe e ausdrücklich genannten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden (oder eines Stellvertreters im Verhinderungsfall) zusammen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden nicht geleitet, falls die zur Verhandlung oder Abstimmung stehenden Angelegenheiten ihn persönlich berühren; dies gilt auch für die Stellvertreter. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Vorsitzenden einzuladen. In der Einladung ist jeweils die Anzahl der Stimmrechte der Mitglieder anzugeben. Mitgliederversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn es $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder oder Mitglieder, die zusammen mindestens 50% der Stimmrechte repräsentieren, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

Handwritten signatures and initials at the bottom of the page.

- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben, und je einem Vertreter der übrigen Mitglieder des Vereins. Der Vertreter hat eine Stimme pro angefangene 250 Euro geleisteten ordentlichen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b können bis zu fünf Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die aber zu einheitlicher Stimmabgabe verpflichtet sind.
- (6) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die strategische Zielplanung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fest. Der Vorstand kann seine Aufgaben auf die Geschäftsführung delegieren. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Untervollmacht zu erteilen.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 16 Mitgliedern. Für die Zusammensetzung des Vorstands gelten im Übrigen folgende Regelungen:
 - a) aus der Gruppe der Sauerlandkreise gem. § 3 Abs. 1 (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Soest und der Märkische Kreis) werden vier Vorstandsmitglieder gewählt, wobei jeder dieser Kreise ein Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied hat,
 - b) aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b (Städte und Gemeinden) werden insgesamt 8 Vorstandsmitglieder gewählt; dem Hochsauerlandkreis steht ein Vorschlagsrecht für drei, dem Kreis Olpe für zwei, sowie dem Märkischen Kreis, dem Kreis Soest und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg jeweils für ein Vorstandsmitglied zu,
 - c) aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben c - e werden bis zu vier Vorstandsmitglieder gewählt.

Wird ein vorgeschlagenes Mitglied nicht gewählt, so muss ein neuer Wahlvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder gem. Buchstaben a - c werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit.
- (4) Den Vorsitz des Vereins übernehmen im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder, die jeweils auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe in den Vorstand gewählt worden sind. 1. Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils das andere Vorstandsmitglied aus den Vorschlägen des Hochsauerlandkreises bzw. des Kreises Olpe. 2. Stellvertretender Vorsitzender ist das Vorstandsmitglied des Märkischen Kreises oder des Kreises Soest aufgrund eines abgestimmten Vorschlages.



- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (6) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Räte und Kreistage nach dem Kommunalwahlgesetz NW. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 5 Personen mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren. § 8 Absatz 2 Satz 3, sowie § 8 Absatz 6 bleiben davon unberührt.

§ 8

Arbeitsausschuss Sauerland

- (1) Der Verein hat einen Arbeitsausschuss Sauerland.
- (2) Der Arbeitsausschuss Sauerland stellt die gemeinsame Arbeitsplattform der Orts- und Regionalebene in der Tourismusarbeit für das Sauerland dar. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Funktion und Aufgaben zu regeln sind. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem hauptamtlichen Vertreter der örtlichen Tourismusstellen im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die mindestens 150.000 Übernachtungen/Jahr (gemittelt über die letzten fünf Kalenderjahre) nach der amtlichen Statistik aufweisen sollen, sowie jeweils einem Vertreter der zuständigen Stelle des Kreises Soest und des Freizeit- und Touristikverbandes Märkisches Sauerland e.V. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die die Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 regelmäßig nicht erreichen, können sich zu touristischen Arbeitsgemeinschaften mit der Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 zusammenschließen und einen Vertreter der jeweiligen touristischen Arbeitsgemeinschaft in den Arbeitsausschuss entsenden. Eine touristische Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Satzung ist gegeben, wenn eine organisatorische Verbundenheit mit einem einheitlichen Budget vorhanden ist; reine Zusammenschlüsse zwecks Erlangung der Übernachtungszahlen reichen nicht aus.
- (4) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Orte bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften berufen.
- (5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (6) Der Sauerland-Arbeitsausschuss kann Expertenteams für die Bearbeitung einzelner Themen, Fragestellungen oder Projekte einberufen. Gesetzte Expertenteams sind das „Expertenteam Rad“ und das „Expertenteam Naturerholung“. Der/die Vorsitzende des „Expertenteams Rad“ und des „Expertenteams Naturerholung“ nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Handwritten signatures and initials at the bottom of the page.

**§ 9
Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat für vom Vorstand zu bestimmende Aufgaben – soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen - mit bis zu 13 Mitgliedern einsetzen. Die Beiratsmitglieder sollten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder andere sachkundige Persönlichkeiten sein, die dem Verein nicht angehören, deren Mitwirkung aber geeignet ist, die Vereinsarbeit zu bereichern.
- (2) Jedes Beiratsmitglied wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Beirat tagt unter Vorsitz und auf Einladung der Geschäftsführung.
- (3) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

**§ 10
Geschäftsführung**

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsführung, die aus dem Geschäftsführer und bis zu zwei Stellvertretern besteht.
- (2) Die Geschäfte des Sauerland-Tourismus e.V. werden im Rahmen der verfügbaren Mittel von dem Geschäftsführer besorgt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere die Vorbereitung der strategischen Zielplanung, die Vertretung des Sauerland-Tourismus in touristischen Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen sowie die Einstellung und Entlassung des Personals.
- (3) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die Vereinbarung einer Probezeit sowie von Vertragsverlängerungen ist zulässig. Zur vorzeitigen Aberufung des Geschäftsführers oder eines stellv. Geschäftsführers bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.

**§ 11
Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäfts-führung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht nach Eingang des Prüfungsberichtes unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand legt diesen Bericht zusammen mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und dem Vorschlag über die Behandlung des Ergebnisses der Mitgliederversammlung vor.

[Handwritten signatures]

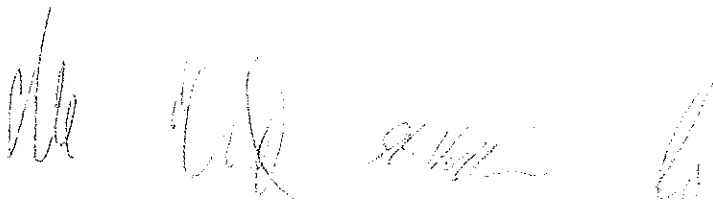
- (4) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 12 Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte. Satz 1 gilt auch für den Fall der Änderung des Zweckes des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmrechte erforderlich. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 der Stimmrechte vertreten, so muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines Zweckes fällt sein Vermögen im Verhältnis der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Kreise an diese, die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben.



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende zweite Ausfertigung wird hiermit erteilt
für

Sauerland Tourismus e.V., Johannes-Hummel-Weg 1, 57392 Schmallenberg.

Meschede, den 31. August 2021

Katrin Peas

Notarin



Errichtet

zu Schmallenberg am 29. September 2021.

Auf Ersuchen des Vorstands des eingetragenen Vereins

Sauerland-Tourismus e. V. mit dem Sitz in Schmallenberg,
Geschäftsanschrift: Johannes-Hummel-Weg 1, 57392 Schmallenberg, eingetragen
bei dem Amtsgericht Arnsberg unter VR 60443

begab sich die unterzeichnende Notarin

KATRIN PEUS

mit dem Amtssitz in 59872 Meschede
im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

in die

Konzerthalle des Kurhauses Bad Fredeburg,
Am Kurhaus 4, 57392 Schmallenberg.

um dort folgende notarielle Niederschrift über die

außerordentliche Mitgliederversammlung

des Vereins und die Beschlüsse der Mitglieder aufzunehmen.

Die Notarin traf dort an:

- 1) Vom Vorstand des Vereins:
 - a) den Vorsitzenden, Herrn Theo Melcher, geb. am 10.09.1960, wohnhaft in Finnentrop
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Frank Linnekugel, geb. am 03.08.1983, wohnhaft in Medebach
 - c) die stellvertretende Vorsitzende, Frau Barbara Dienstel-Kümper, geb. am 23.05.1963, wohnhaft in Lüdenscheid

- 2) Die im Teilnehmerverzeichnis (Anlage 1) verzeichneten Vereinsmitglieder.

Der Vorstandsvorsitzende eröffnete die außerordentliche Mitgliederversammlung um 10.00 Uhr und übernahm den Vorsitz und die Leitung der Versammlung.

Der Vorsitzende begrüßte zunächst die Anwesenden.

Darauf traf der Vorsitzende in die Erledigung der Regularien wie folgt ein:

Er stellte fest, dass die heutige außerordentliche Mitgliederversammlung form- und fristgerecht mit schriftlicher Einladung vom 07.09.2021 einberufen wurde. Ein Belegexemplar der Einberufung wurde der Notarin übergeben und dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt. Er stellte weiter fest, dass mehr als Dreiviertel der Stimmrechte an der Versammlung teilnehmen, so dass die Mitgliederversammlung somit gemäß § 6 Ziffer (2) der Satzung beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass das von ihm unterzeichnete Teilnehmerverzeichnis zur Einsicht am Eingang ausgelegt ist.

Der Versammlungsleiter stellte fest, dass von der Einberufung zur heutigen Mitgliederversammlung an in den Geschäftsräumen des Vereins der Verschmelzungsvertrag, die Jahresabschlüsse aller beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Jahre sowie eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) zum 30.06.2021 zur Einsicht ausgelegt waren. Der Verschmelzungsvertrag wurde zuvor bereits sämtlichen Mitgliedern als Ablichtung übersandt. Diese in §§ 102 und 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG bezeichneten Unterlagen liegen auch bei der heutigen Versammlung zur Einsicht in den Versammlungsräumen aus. Der Verschmelzungsvertrag wird dem notariellen Protokoll über den Zustimmungsbeschluss in beglaubigter Abschrift als **Anlage 3** beigefügt.

Gegen sämtliche Feststellungen erhob sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

- 1) Erläuterung des Verschmelzungsvertrages durch den Vorstand.
- 2) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zur Aufnahme zwischen dem SAUERLAND-RADWELT e. V. und dem aufnehmenden Sauerland-Tourismus e. V.
- 3) Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Anschließend trat der Vorsitzende in die Tagesordnung wie folgt ein:

Punkt 1 der Tagesordnung Erläuterung des Verschmelzungsvertrages durch den Vorstand

Der Vorsitzende erläuterte den Verschmelzungsvertrag, der am 31.08.2021 zur notariellen Urkunde Nr. 341 des Jahres 2021 der Notarin Katrin Peus mit dem Amtssitz in 59872 Meschede geschlossen und in beglaubigter Abschrift als **Anlage 3** zu dieser Urkunde genommen wurde. Er wies auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Verschmelzungsvertrages hin. Insbesondere erläuterte er, dass auf Grundlage des Verschmelzungsvertrages der SAUERLAND-RADWELT e. V. auf den Sauerland-Tourismus e. V. verschmolzen wird. Der Vorstand begründete die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung und die den Mitgliedern des übertragenden Vereins gewährten Mitgliedschaftsrechte.

Der Vorsitzende gab Auskunft zu allen für die Verschmelzung wichtigen Angelegenheiten bezüglich aller beteiligten Vereine. Nachdem sich kein Beteiligter mehr zu Wort meldete, beendete der Vorsitzende im allseitigen Einvernehmen den Tagesordnungspunkt 1.

Punkt 2 der Tagesordnung Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag der Notarin Katrin Peus mit dem Amtssitz in Meschede

Nach Aussprache über den Inhalt des Verschmelzungsvertrages beantragte der Vorsitzende, über den Verschmelzungsvertrag abzustimmen und diesem die Zustimmung zu erteilen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass keines der Vereinsmitglieder schriftlich die Prüfung des Verschmelzungsvertrages gemäß § 100 Satz 2 UmwG verlangt hat.

Die Abstimmung erfolgte nach vorheriger Erläuterung durch den Vorsitzenden durch Erhebung der Stimmkarten.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Zustimmung zur Verschmelzung einstimmig ohne Stimmenthaltungen und ohne Nein-Stimmen erfolgte. /

alternativ:

Bei einer Präsenz von Stimmen ergab die Abstimmung: Für den Verschmelzungsvertrag vom 31.08.2021 zur Aufnahme durch den Sauerland-Tourismus e. V. stimmten entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes Mitglieder. Mitglieder enthielten sich der Stimme. Dagegen stimmten Mitglieder.

Daraufhin gab der Vorsitzende das Ergebnis bekannt und stellte fest, dass die Mitgliederversammlung mit der nach § 103 UmwG erforderlichen Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Verschmelzung zugestimmt hat.

Punkt 3

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Der Vorsitzende erläuterte, dass sich der Verein nach dem Verschmelzungsvertrag verpflichtet hat, die bisherige Satzung an die geänderten Umstände nach Verschmelzung der Vereine anzupassen. Er beantragte daher, die Satzung mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister neu zu fassen. Insbesondere ändern sich folgende Regelungen:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitglieder / Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Arbeitsausschuss Sauerland
- § 13 Auflösung des Vereins

Der Wortlaut der neuen Satzung wurde den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur heutigen Mitgliederversammlung bekanntgegeben (siehe Anlage 1).

Die Abstimmung über die Neufassung der Satzung erfolgte nach vorheriger Erläuterung durch den Vorsitzenden durch Erhebung der Stimmkarten.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Zustimmung zur Neufassung der Satzung einstimmig ohne Stimmenthaltungen und ohne Nein-Stimmen erfolgte. /

Bei einer Präsenz von Stimmen ergab die Abstimmung: Für die Neufassung der Satzung stimmten entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes Mitglieder. Mitglieder enthielten sich der Stimme. Dagegen stimmten Mitglieder.

Daraufhin gab der Vorsitzende das Ergebnis bekannt und stellte fest, dass die Mitgliederversammlung mit der nach der derzeit gültigen Satzung erforderlichen Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmrechte der Neufassung der Satzung entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes zugestimmt hat.

Gegen die gefassten Beschlüsse wurde kein Widerspruch zur Niederschrift erklärt.

Der Vorsitzende wies die Mitglieder darauf hin, dass sie auf ihre Kosten nach § 13 Abs. 3 Satz 3 UmwG eine Abschrift des Verschmelzungsvertrages und der Niederschrift dieser Mitgliederversammlung erhalten können.

Nach Erledigung der Tagesordnung lagen keine weiteren Anträge vor.

Daraufhin wurde die Mitgliederversammlung um Uhr geschlossen.

Hierüber habe ich, die unterzeichnende Notarin Katrin Peus, das vorstehende Protokoll aufgenommen.

Schmallenberg, den 29. September 2021

Notarin



Sauerland-Tourismus e. V. – Beschlussvorlage

Außerordentliche Mitgliederversammlung am 29. September 2021

TOP 3 - Satzungsänderungen

Die Verschmelzung von Sauerland-Tourismus und Sauerland-Radwelt erfordern einige Anpassungen an der bisherigen Satzung des Sauerland-Tourismus. Dies insbesondere bezogen auf die Integration des Themenfeldes Fahrrad innerhalb der Satzungszwecke und der dafür notwendigen Anpassung der Gremienstruktur. Weitere Anpassung ergeben sich aus der Umsetzung der Strategie 2019+.

Die detaillierte Darstellung der Änderungen sind in der nachfolgenden Synopse aufgezeigt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Beschlussvorlage

TOP 3: Satzungsänderungen (Synopsis); Stand: 02.09.2021

Formulierungen alt	Formulierungen neu	Begründungen/Darstellung der Änderung
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Sauerland-Tourismus“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)". Er hat seinen Sitz in Bad Fredeburg (Stadt Schmalleberg).</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Sauerland-Tourismus e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Fredeburg (Stadt Schmalleberg).</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p><i>gestrichen:</i> nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Der Verein hat den Zweck, in enger Abstimmung mit den Orten bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften den Tourismus im Sauerland zu fördern. Er agiert als touristischer Regionalverband an den Erfordernissen des Marktes.</p> <p>(2) Dazu übernimmt er insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Entwicklung des touristischen Leitbildes Sauerland und Festlegung von Kernkompetenzen der Region</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Der Verein hat den Zweck, in enger Abstimmung mit den Orten bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften Tourismus und Naherholung im Sauerland zu fördern. Er agiert als touristischer Regionalverband an den Erfordernissen des Marktes.</p> <p>(2) Dazu übernimmt er insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Entwicklung des touristischen Leitbildes Sauerland und Bestimmung der Kernkompetenzen sowie eine einheitliche Positionierung der Tourismusdestination Sauerland.</p>	<p><i>Anpassung an die strategischer Ausrichtung - Zusatz: „und Naherholung“</i></p> <p><i>Anpassung an die strategischer Ausrichtung - Festlegung von Bestimmung der Kernkompetenzen der Region</i> Zusatz: „sowie eine einheitliche Positionierung der Tourismusdestination Sauerland.“</p>

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<p>2. Anstoß, Begleitung und Koordinierung von Themenmarketing</p> <p>3. Regionales Marketing einschließlich eines Service-Centers und Reservierungssystems</p> <p>4. Beteiligung an Fort- und Weiterbildungskonzepten und -maßnahmen</p> <p>5. Transfer von neuen touristischen Erkenntnissen und Beratung der Mitglieder</p> <p>6. Interessenvertretung des Sauerland-Tourismus nach innen und außen</p> <p>7. Vertretung des Sauerland-Tourismus in touristischen Dachverbänden.</p>	<p>2. Anstoß, Begleitung und Koordinierung nachhaltiger, touristischer Produktentwicklung, insbesondere in den Bereichen Outdoor- und Tagestourismus für den Lebens- und Freizeitraum Sauerland.</p> <p>3. Touristische Regionalentwicklung und -touristisches Regionalmarketing in enger Abstimmung mit weiteren Regionalentwicklungs- und Marketingorganisationen.</p> <p>4. Daten- und Content-Management</p> <p>5. Transfer neuer touristischer Erkenntnisse und Beratung der Mitglieder</p> <p>6. Beteiligung an Fort- und Weiterbildungskonzepten und -maßnahmen</p> <p>7. Interessenvertretung des Tourismus im Sauerland nach innen und außen.</p> <p>8. Vertretung des Sauerlandes in touristisch relevanten Dachverbänden und Gremien.</p>	<p><i>Anpassung an die strategischer Ausrichtung - von-Themenmarketing</i> <i>Zusatz:</i> „nachhaltiger, touristischer Produktentwicklung, insbesondere in den Bereichen Outdoor- und Tagestourismus für den Lebens- und Freizeitraum Sauerland.“</p> <p><i>Regionales Marketing einschließlich eines Service-Centers und Reservierungssystems</i> <i>Neue Formulierung:</i> „Touristische Regionalentwicklung und -touristisches Regionalmarketing in enger Abstimmung mit weiteren Regionalentwicklungs- und Marketingorganisationen.“</p> <p>Punkt 4 rückt in Punkt 6</p> <p><i>Neu:</i> Daten- und Content-Management</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>zuvor Punkt 4 – jetzt Punkt 6</p> <p>zuvor Punkt 6 – jetzt Punkt 7</p> <p>zuvor Punkt 7 – jetzt Punkt 8 <i>Neue Formulierung:</i> Vertretung des Sauerlandes-Tourismus in touristischen relevanten Dachverbänden und Gremien</p>
---	--	--

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<p>Nach dem Bestellerprinzip kann der Sauerland-Tourismus e.V. darüber hinaus weitere touristische Aufgaben übernehmen, sofern die Finanzierung durch die Auftraggeber sichergestellt ist.</p> <p>Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>(3) Die Aufgaben des Sauerland-Tourismus e.V. haben sich im Übrigen nach einer strategischen (mehrjährige) und operativen (einjährige) Zielplanung auszurichten.</p>	<p>Nach dem Bestellerprinzip kann der Sauerland-Tourismus e.V. darüber hinaus weitere touristische Aufgaben übernehmen, sofern die Finanzierung durch die Auftraggeber sichergestellt ist.</p> <p>Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>(3) Die Aufgaben des Sauerland-Tourismus e.V. haben sich im Übrigen nach einer strategischen (mehrjährige) und operativen (einjährige) Zielplanung auszurichten.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 3 Mitglieder / Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Vereins sind die Sauerlandkreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Soest.</p> <p>(2) Darüber hinaus können Mitglieder werden:</p> <p>a) alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden der unter Absatz 1 genannten Kreise. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften (TAG) treten.</p> <p>b) Weitere Städte / Gemeinden außerhalb der Sauerlandkreise können auf Antrag aufgenommen werden. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften treten. In diesen Fällen ist auch eine</p>	<p>§ 3 Mitglieder / Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Vereins sind die Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Soest (Sauerlandkreise), sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg.</p> <p>(2) Darüber hinaus können Mitglieder werden:</p> <p>a) alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden der unter Absatz 1 genannten Kreise. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften (TAG) treten.</p> <p>b) Weitere Städte / Gemeinden außerhalb der Sauerlandkreise können auf Antrag aufgenommen werden. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften treten. In diesen Fällen ist auch eine</p>	<p><i>Erweiterung um den Landkreises Waldeck-Frankenberg, der als Kreis ebenfalls Mitglied ist.</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<p>Mitgliedschaft des jeweiligen Kreises möglich.</p> <p>c) Sonstige öffentliche und privatwirtschaftliche Verbände, Organisationen und Institutionen, die ortsübergreifende Aufgaben im Sauerland-Tourismus wahrnehmen.</p> <p>d) Unternehmen, die im Sauerland Tourismus tätig sind.</p> <p>e) Sonstige juristische und natürliche Personen mit einem Bezug zum Sauerland-Tourismus.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Aufnahme herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) durch Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung,</p> <p>b) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,</p> <p>c) durch Ausschluss (nach Absatz 6).</p>	<p>Mitgliedschaft des jeweiligen Kreises möglich.</p> <p>c) Sonstige öffentliche und privatwirtschaftliche Verbände, Organisationen und Institutionen, die ortsübergreifende Aufgaben im Sauerland-Tourismus wahrnehmen.</p> <p>d) Unternehmen, die im Sauerland Tourismus tätig sind.</p> <p>e) Sonstige juristische und natürliche Personen mit einem Bezug zum Sauerland-Tourismus.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Aufnahme herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) durch Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung,</p> <p>b) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,</p> <p>c) durch Ausschluss (nach Absatz 5).</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>Korrektur eines Fehlers der alten Satzung Absatz-6 Absatz 5</i></p>
---	--	---

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<p>(5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate trotz Mahnung in Verzug ist. Von dem geplanten Ausschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu unterrichten. Ihm ist die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens zu geben. Der Vorstand setzt das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein vom Ausschluss in Kenntnis. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch entsprechend Absatz 4 Satz 2 f. zulässig, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschluss Schreibens bei dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein muss.</p>	<p>(5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate trotz Mahnung in Verzug ist. Von dem geplanten Ausschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu unterrichten. Ihm ist die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens zu geben. Der Vorstand setzt das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein vom Ausschluss in Kenntnis. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch entsprechend Absatz 4 Satz 2 f. zulässig, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschluss Schreibens bei dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein muss.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Gegenüber seinen Mitgliedern erbringt der Verein Leistungen in den in § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern.</p> <p>(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.</p>	<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Gegenüber seinen Mitgliedern erbringt der Verein Leistungen in den in § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern.</p> <p>(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<p>(4) Die Mitglieder sind gehalten, die Arbeit des Vereins durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.</p>		<p><i>entfällt</i> (4) Die Mitglieder sind gehalten, die Arbeit des Vereins durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.</p>
<p>§ 5 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: (1) die Mitgliederversammlung (§ 6) (2) der Vorstand (§ 7) (3) der Arbeitsausschuss Sauerland (§ 8)</p>	<p>§ 5 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: (1) die Mitgliederversammlung (§ 6) (2) der Vorstand (§ 7) (3) der Arbeitsausschuss Sauerland (§ 8)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 6 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a) Wahl der Vorstandsmitglieder b) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses c) Entgegennahme des Prüfungsberichts d) Entlastung des Vorstandes e) Beschlussfassung über – den Wirtschafts- einschließlich Stellenplan (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte) – Anträge und solche im Sinne des § 3 Absätze 4 und 6</p>	<p>§ 6 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a) Wahl der Vorstandsmitglieder b) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses c) Entgegennahme des Prüfungsberichts d) Entlastung des Vorstandes e) Beschlussfassung über – den Wirtschafts- einschließlich Stellenplan (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte) – Anträge und solche im Sinne des § 3 Absatz 3</p>	<p><i>unverändert</i> <i>unverändert</i> <i>unverändert</i> <i>unverändert</i> <i>unverändert</i> <i>unverändert</i> <i>unverändert</i> <i>Korrektur eines Fehlers der alten Satzung</i> Absätze 4 und 6 Absatz 3</p>

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<ul style="list-style-type: none"> – die Beitragsordnung (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte) – die Satzungsänderung (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte) – Auflösung des Vereins (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte) – Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte), sofern sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung unmittelbar vom Geschäftsführer entschieden werden – die Errichtung und Aufrechterhaltung von Einrichtungen des Vereins außerhalb seiner Geschäftsstelle (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte) 	<ul style="list-style-type: none"> – die Beitragsordnung (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte) – die Satzungsänderung (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte) – Auflösung des Vereins (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte) – Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte), sofern sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung unmittelbar vom Geschäftsführer entschieden werden 	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>Dieser Punkt entfällt: die Errichtung und Aufrechterhaltung von Einrichtungen des Vereins außerhalb seiner Geschäftsstelle (Mehrheit von ¾ der Stimmrechte)</i></p>
<p>(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Stimmrechte vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden kann.</p>	<p>(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Stimmrechte vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden kann.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte, außer in den in Absatz 1 Buchstabe e ausdrücklich genannten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei</p>	<p>(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte, außer in den in Absatz 1 Buchstabe e ausdrücklich genannten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei</p>	<p><i>unverändert</i></p>

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<p>(6) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.</p> <p>(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(6) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.</p> <p>(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die strategische Zielplanung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fest. Der Vorstand kann seine Aufgaben auf die Geschäftsführung delegieren. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Untervollmacht zu erteilen.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus 12 Vorstandsmitgliedern. Dies sind der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und neun weitere Vorstandsmitglieder.</p> <p>Für die Zusammensetzung des Vorstands gelten im Übrigen folgende Regelungen:</p>	<p>§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die strategische Zielplanung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fest. Der Vorstand kann seine Aufgaben auf die Geschäftsführung delegieren. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Untervollmacht zu erteilen.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus bis zu 16 Mitgliedern.</p> <p>Für die Zusammensetzung des Vorstands gelten im Übrigen folgende Regelungen:</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Änderung: bis zu 4 zusätzliche Vorstandsmitglieder</i></p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus 12 +2 Vorstandsmitgliedern, bis zu 16 Mitgliedern. Das sind der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und neun weitere weitere Vorstandsmitglieder.</p> <p>Für die Zusammensetzung des Vorstands gelten im Übrigen folgende Regelungen:</p>

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<p>a) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Soest und der Märkische Kreis) schlagen je ein Vorstandsmitglied vor,</p> <p>b) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 2 Buchstaben a und b schlagen insgesamt in einem auf Basis der Stimmrechte mehrheitlich abgestimmten Verfahren vier Vorstandsmitglieder vor, wobei mindestens ein Mitglied von einer Kommune im Kreis Olpe, Kreis Soest oder Märkischen Kreis entsandt sein muss,</p>	<p>a) aus der Gruppe der Sauerlandkreise gem. § 3 Abs. 1 (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Soest und der Märkische Kreis) werden vier Vorstandsmitglieder gewählt, wobei jeder dieser Kreise ein Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied hat,</p> <p>b) aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b (Städte und Gemeinden) werden insgesamt 8 Vorstandsmitglieder gewählt; dem Hochsauerlandkreis steht ein Vorschlagsrecht für drei, dem Kreis Olpe für zwei, sowie dem Märkischen Kreis, dem Kreis Soest und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg jeweils für ein Vorstandsmitglied zu,</p>	<p>a) die Mitglieder aus der Gruppe der Sauerlandkreise gem. § 3 Abs. 1 (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Soest und der Märkische Kreis) schlagen je ein Vorstandsmitglied vor (Kreise) werden vier Vorstandsmitglieder gewählt, wobei jeder dieser Kreise ein Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied hat.</p> <p><i>Die zusätzlichen 4 Mitglieder sollen aus dieser Gruppe gewählt werden:</i></p> <p>b) die aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b schlagen insgesamt in einem auf Basis der Stimmrechte mehrheitlich abgestimmten Verfahren vier Vorstandsmitglieder vor, wobei mindestens ein Mitglied von einer Kommune im Kreis Olpe, Kreis Soest oder Märkischen Kreis entsandt sein muss (Städte und Gemeinden) werden insgesamt 8 Vorstandsmitglieder gewählt; dem Hochsauerlandkreis steht ein Vorschlagsrecht für drei, dem Kreis Olpe für zwei, sowie dem Märkischen Kreis, dem Kreis Soest und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg jeweils für ein Vorstandsmitglied zu.</p>
--	--	--

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<p>c) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 2 Buchstabe c schlagen zwei Vorstandsmitglieder vor,</p> <p>d) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 2 Buchstabe d schlagen zwei Vorstandsmitglieder vor.</p> <p>Wird ein vorgeschlagenes Mitglied nicht gewählt, so muss ein neuer Wahlvorschlag unterbreitet werden.</p> <p>Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder gem. Buchstaben a - d werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit.</p>	<p>c) aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben c - e werden bis zu vier Vorstandsmitglieder gewählt.</p> <p>Wird ein vorgeschlagenes Mitglied nicht gewählt, so muss ein neuer Wahlvorschlag unterbreitet werden.</p> <p>Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder gem. Buchstaben a - c werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit.</p>	<p>c) die aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe c schlagen zwei Vorstandsmitglieder vor Buchstaben c - e werden bis zu vier Vorstandsmitglieder gewählt.</p> <p>d) Die Mitglieder gem. § 3 Absatz 2 Buchstabe d schlagen zwei Vorstandsmitglieder vor.</p> <p>d) entfällt. Die Gruppen der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben c – e werden unter Punkt c) zusammengefasst</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>Änderung durch Streichung von Absatz 2 d) Die Vorstandsmitglieder gem. Buchstaben a – d-c werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p>
--	--	---

<p>(4) Den Vorsitz des Vereins übernehmen im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren - beginnend mit dem Vorstandsmitglied, das auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises in den Vorstand gewählt worden ist - die Vorstandsmitglieder, die jeweils auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe in den Vorstand gewählt worden sind. 1. Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils das andere Vorstandsmitglied aus den Vorschlägen des Hochsauerlandkreises bzw. des Kreises Olpe. 2. Stellvertretender Vorsitzender ist das Vorstandsmitglied des Märkischen Kreises oder des Kreises Soest aufgrund eines abgestimmten Vorschlages.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.</p>	<p>(4) Den Vorsitz des Vereins übernehmen im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder, die jeweils auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe in den Vorstand gewählt worden sind. 1. Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils das andere Vorstandsmitglied aus den Vorschlägen des Hochsauerlandkreises bzw. des Kreises Olpe. 2. Stellvertretender Vorsitzender ist das Vorstandsmitglied des Märkischen Kreises oder des Kreises Soest aufgrund eines abgestimmten Vorschlages.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.</p>	<p><i>Die Passage entfällt, da der Turnus feststeht.</i></p> <p>(4) Den Vorsitz des Vereins übernehmen im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren beginnend mit dem Vorstandsmitglied, das auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises in den Vorstand gewählt worden ist - die Vorstandsmitglieder, die jeweils auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe in den Vorstand gewählt worden sind. 1. Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils das andere Vorstandsmitglied aus den Vorschlägen des Hochsauerlandkreises bzw. des Kreises Olpe. 2. Stellvertretender Vorsitzender ist das Vorstandsmitglied des Märkischen Kreises oder des Kreises Soest aufgrund eines abgestimmten Vorschlages.</p> <p><i>unverändert</i></p>
--	---	---

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<p>(6) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Räte und Kreistage nach dem Kommunalwahlgesetz NW. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p> <p>(7) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.</p> <p>(8) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 2 Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren. § 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>(6) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Räte und Kreistage nach dem Kommunalwahlgesetz NW. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p> <p>(7) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.</p> <p>(8) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 5 Personen mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren. § 8 Absatz 2 Satz 3, sowie § 8 Absatz 6 bleiben davon unberührt.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Vorstand mit beratender Stimme auf 5</i></p> <p>(8) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 2 5 Personen mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren. § 8 Absatz 2 Satz 3 sowie § 8 Absatz 6 bleiben davon unberührt.</p>
<p>§ 8 Arbeitsausschuss Sauerland</p> <p>(1) Der Verein hat einen Arbeitsausschuss Sauerland.</p> <p>(2) Der Arbeitsausschuss Sauerland stellt die gemeinsame Arbeitsplattform der Orts- und Regionalebene in der Tourismusarbeit für das Sauerland dar. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Funktion und Aufgaben zu regeln sind. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.</p>	<p>§ 8 Arbeitsausschuss Sauerland</p> <p>(1) Der Verein hat einen Arbeitsausschuss Sauerland.</p> <p>(2) Der Arbeitsausschuss Sauerland stellt die gemeinsame Arbeitsplattform der Orts- und Regionalebene in der Tourismusarbeit für das Sauerland dar. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Funktion und Aufgaben zu regeln sind. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Zusatz zwecks Konkretisierung: mit beratender Stimme</i></p> <p><i>Stellt keine Veränderung des bisherigen Status dar.</i></p>

<p>(3) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem hauptamtlichen Vertreter der örtlichen Tourismusstellen im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die mindestens 150.000 Übernachtungen/Jahr nach der amtlichen Statistik aufweisen sollen, sowie jeweils einem Vertreter der Wirtschaftsförderung des Kreises Soest und des Freizeit- und Touristikverbandes Märkisches Sauerland e.V. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die die Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 regelmäßig nicht erreichen, können sich zu touristischen Arbeitsgemeinschaften mit der Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 zusammenschließen und einen Vertreter der jeweiligen touristischen Arbeitsgemeinschaft in den Arbeitsausschuss entsenden. Eine touristische Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Satzung ist gegeben, wenn eine organisatorische Verbundenheit mit einem einheitlichen Budget vorhanden ist; reine Zusammenschlüsse zwecks Erlangung der Übernachtungszahlen reichen nicht aus.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Orte bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften berufen.</p> <p>(5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.</p>	<p>(3) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem hauptamtlichen Vertreter der örtlichen Tourismusstellen im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die mindestens 150.000 Übernachtungen/Jahr (gemittelt über die letzten fünf Kalenderjahre) nach der amtlichen Statistik aufweisen sollen, sowie jeweils einem Vertreter der zuständigen Stelle des Kreises Soest und des Freizeit- und Touristikverbandes Märkisches Sauerland e.V. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die die Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 regelmäßig nicht erreichen, können sich zu touristischen Arbeitsgemeinschaften mit der Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 zusammenschließen und einen Vertreter der jeweiligen touristischen Arbeitsgemeinschaft in den Arbeitsausschuss entsenden. Eine touristische Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Satzung ist gegeben, wenn eine organisatorische Verbundenheit mit einem einheitlichen Budget vorhanden ist; reine Zusammenschlüsse zwecks Erlangung der Übernachtungszahlen reichen nicht aus.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Orte bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften berufen.</p> <p>(5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.</p>	<p>(3) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem hauptamtlichen Vertreter der örtlichen Tourismusstellen im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die mindestens 150.000 Übernachtungen/Jahr (gemittelt über die letzten fünf Kalenderjahre) nach der amtlichen Statistik aufweisen sollen, sowie jeweils einem Vertreter der Wirtschaftsförderung zuständigen Stelle des Kreises Soest und des Freizeit- und Touristikverbandes Märkisches Sauerland e.V. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die die Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 regelmäßig nicht erreichen, können sich zu touristischen Arbeitsgemeinschaften mit der Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 zusammenschließen und einen Vertreter der jeweiligen touristischen Arbeitsgemeinschaft in den Arbeitsausschuss entsenden. Eine touristische Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Satzung ist gegeben, wenn eine organisatorische Verbundenheit mit einem einheitlichen Budget vorhanden ist; reine Zusammenschlüsse zwecks Erlangung der Übernachtungszahlen reichen nicht aus.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
---	---	--

	<p>(6) Der Sauerland-Arbeitsausschuss kann Expertenteams für die Bearbeitung einzelner Themen, Fragestellungen oder Projekte einberufen. Gesetzte Expertenteams sind das „Expertenteam Rad“ und das „Expertenteam Naturerholung“. Der/die Vorsitzende des „Expertenteams Rad“ und des „Expertenteams Naturerholung“ nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.</p>	<p><i>Neuer Punkt: Die Einbeziehung von Experten stellt eine wertvolle Unterstützung der Arbeit des Gremiums Arbeitsausschuss dar. Durch ihr Fachwissen ist die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes eine wichtige Ergänzung.</i></p> <p>(6) Der Sauerland-Arbeitsausschuss kann Expertenteams für die Bearbeitung einzelner Themen, Fragestellungen oder Projekte einberufen. Gesetzte Expertenteams sind das „Expertenteam Rad“ und das „Expertenteam Naturerholung“. Der/die Vorsitzende des „Expertenteams Rad“ und des „Expertenteams Naturerholung“ nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.</p>
<p>§ 9 Beirat</p> <p>(1) Der Vorstand kann einen Beirat für vom Vorstand zu bestimmende Aufgaben – soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen - mit bis zu 13 Mitgliedern einsetzen. Die Beiratsmitglieder sollten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder andere sachkundige Persönlichkeiten sein, die dem Verein nicht angehören, deren Mitwirkung aber geeignet ist, die Vereinsarbeit zu bereichern.</p> <p>(2) Jedes Beiratsmitglied wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Beirat</p>	<p>§ 9 Beirat</p> <p>(1) Der Vorstand kann einen Beirat für vom Vorstand zu bestimmende Aufgaben – soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen - mit bis zu 13 Mitgliedern einsetzen. Die Beiratsmitglieder sollten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder andere sachkundige Persönlichkeiten sein, die dem Verein nicht angehören, deren Mitwirkung aber geeignet ist, die Vereinsarbeit zu bereichern.</p> <p>(2) Jedes Beiratsmitglied wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<p>tagt unter Vorsitz und auf Einladung der Geschäftsführung.</p> <p>(3) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.</p>	<p>Stimmen gewählt. Der Beirat tagt unter Vorsitz und auf Einladung der Geschäftsführung.</p> <p>(3) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Verein hat eine Geschäftsführung, die aus dem Geschäftsführer und bis zu zwei Stellvertretern besteht.</p> <p>(2) Die Geschäfte des Sauerland-Tourismus e.V. werden im Rahmen der verfügbaren Mittel von dem Geschäftsführer besorgt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere die Vorbereitung der strategischen Zielplanung, die Vertretung des Sauerland-Tourismus in touristischen Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen sowie die Einstellung und Entlassung des Personals.</p> <p>(3) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die Vereinbarung einer Probezeit sowie von Vertragsverlängerungen ist zulässig. Zur vorzeitigen Abberufung des Geschäftsführers oder eines stellv. Geschäftsführers bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.</p>	<p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Verein hat eine Geschäftsführung, die aus dem Geschäftsführer und bis zu zwei Stellvertretern besteht.</p> <p>(2) Die Geschäfte des Sauerland-Tourismus e.V. werden im Rahmen der verfügbaren Mittel von dem Geschäftsführer besorgt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere die Vorbereitung der strategischen Zielplanung, die Vertretung des Sauerland-Tourismus in touristischen Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen sowie die Einstellung und Entlassung des Personals.</p> <p>(3) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die Vereinbarung einer Probezeit sowie von Vertragsverlängerungen ist zulässig. Zur vorzeitigen Abberufung des Geschäftsführers oder eines stellv. Geschäftsführers bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

<p>(4) Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.</p>	<p>(4) Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 11 Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>(2) Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht nach Eingang des Prüfungsberichtes unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand legt diesen Bericht zusammen mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und dem Vorschlag über die Behandlung des Ergebnisses der Mitgliederversammlung vor.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die</p>	<p>§ 11 Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>(2) Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht nach Eingang des Prüfungsberichtes unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand legt diesen Bericht zusammen mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und dem Vorschlag über die Behandlung des Ergebnisses der Mitgliederversammlung vor.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

Behandlung des Ergebnisses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.	Behandlung des Ergebnisses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.	<i>unverändert</i>
<p>§ 12 Satzungsänderung</p> <p>Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte. Satz 1 gilt auch für den Fall der Änderung des Zweckes des Vereins.</p>	<p>§ 12 Satzungsänderung</p> <p>Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte. Satz 1 gilt auch für den Fall der Änderung des Zweckes des Vereins.</p>	<i>unverändert</i>
<p>§ 13 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmrechte erforderlich. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 der Stimmrechte vertreten, so muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines Zweckes fällt sein Vermögen im Verhältnis 2:1 an die Kreise Hochsauerlandkreis und Olpe,</p>	<p>§ 13 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmrechte erforderlich. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 der Stimmrechte vertreten, so muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines Zweckes fällt sein Vermögen im Verhältnis der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Kreise an diese, die es für die</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines Zweckes fällt sein Vermögen im Verhältnis 2:1 an die Kreise Hochsauerlandkreis und Olpe der</p>

TOP 3 – Außerordentliche Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e.V. 29.9.2021

die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben.	Förderung des Tourismus zu verwenden haben.	geleisteten Mitgliedsbeiträge der Kreise an diese, die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben.
--	---	---

Stand: 12.8.2021

Sauerland-Tourismus e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sauerland-Tourismus e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Fredeburg (Stadt Schmalleberg).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in enger Abstimmung mit den Orten bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften Tourismus und Naherholung im Sauerland zu fördern. Er agiert als touristischer Regionalverband an den Erfordernissen des Marktes.
- (2) Dazu übernimmt er insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung des touristischen Leitbildes Sauerland und Bestimmung der Kernkompetenzen sowie eine einheitliche Positionierung der Tourismusdestination Sauerland.
 2. Anstoß, Begleitung und Koordinierung nachhaltiger, touristischer Produktentwicklung, insbesondere in den Bereichen Outdoor- und Tagestourismus für den Lebens- und Freizeitraum Sauerland.
 3. Touristische Regionalentwicklung und -touristisches Regionalmarketing in enger Abstimmung mit weiteren Regionalentwicklungs- und Marketingorganisationen.
 4. Daten- und Content-Management
 5. Transfer neuer touristischer Erkenntnisse und Beratung der Mitglieder
 6. Beteiligung an Fort- und Weiterbildungskonzepten und -maßnahmen
 7. Interessenvertretung des Tourismus im Sauerland nach innen und außen.
 8. Vertretung des Sauerlandes in touristisch relevanten Dachverbänden und Gremien.

Nach dem Bestellerprinzip kann der Sauerland-Tourismus e.V. darüber hinaus weitere touristische Aufgaben übernehmen, sofern die Finanzierung durch die Auftraggeber sichergestellt ist.

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungs-absicht.

- (3) Die Aufgaben des Sauerland-Tourismus e.V. haben sich im Übrigen nach einer strategischen (mehrjährige) und operativen (einjährige) Zielplanung auszurichten.

§ 3

Mitglieder / Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Soest (Sauerlandkreise), sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder werden:
 - a) alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden der unter Absatz 1 genannten Kreise. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften (TAG) treten.
 - b) Weitere Städte / Gemeinden außerhalb der Sauerlandkreise können auf Antrag aufgenommen werden. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften treten. In diesen Fällen ist auch eine Mitgliedschaft des jeweiligen Kreises möglich.
 - c) Sonstige öffentliche und privatwirtschaftliche Verbände, Organisationen und Institutionen, die ortsübergreifende Aufgaben im Sauerland-Tourismus wahrnehmen.
 - d) Unternehmen, die im Sauerland Tourismus tätig sind.
 - e) Sonstige juristische und natürliche Personen mit einem Bezug zum Sauerland-Tourismus.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Aufnahme herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung,
 - b) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss (nach Absatz 5).
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate trotz Mahnung in Verzug ist. Von dem geplanten Ausschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu unterrichten. Ihm ist die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens zu geben. Der Vorstand setzt das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein vom Ausschluss in Kenntnis. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch entsprechend Absatz 4 Satz 2 f. zulässig, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschluss Schreibens bei dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein muss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Gegenüber seinen Mitgliedern erbringt der Verein Leistungen in den in § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Vorstand (§ 7)
- (3) der Arbeitsausschuss Sauerland (§ 8)

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über
 - den Wirtschafts- einschließlich Stellenplan (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Anträge und solche im Sinne des § 3 Absatz 3
 - die Beitragsordnung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - die Satzungsänderung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Auflösung des Vereins (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte), sofern sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung unmittelbar vom Geschäftsführer entschieden werden
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmrechte vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte, außer in den in Absatz 1 Buchstabe e ausdrücklich genannten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden (oder eines Stellvertreters im Verhinderungsfall) zusammen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden nicht geleitet, falls die zur Verhandlung oder Abstimmung stehenden Angelegenheiten ihn persönlich berühren; dies gilt auch für die Stellvertreter. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Vorsitzenden einzuladen. In der Einladung ist jeweils die Anzahl der Stimmrechte der Mitglieder anzugeben. Mitgliederversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn es $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder oder Mitglieder, die zusammen mindestens 50% der Stimmrechte repräsentieren, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben, und je einem Vertreter der übrigen Mitglieder des Vereins. Der Vertreter hat eine Stimme pro angefangene 250 Euro geleisteten ordentlichen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b können bis zu fünf Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die aber zu einheitlicher Stimmabgabe verpflichtet sind.
- (6) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die strategische Zielplanung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fest. Der Vorstand kann seine Aufgaben auf die Geschäftsführung delegieren. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Untervollmacht zu erteilen.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 16 Mitgliedern. Für die Zusammensetzung des Vorstandes gelten im Übrigen folgende Regelungen:
 - a) aus der Gruppe der Sauerlandkreise gem. § 3 Abs. 1 (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Soest und der Märkische Kreis) werden vier Vorstandsmitglieder gewählt, wobei jeder dieser Kreise ein Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied hat,
 - b) aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b (Städte und Gemeinden) werden insgesamt 8 Vorstandsmitglieder gewählt; dem Hochsauerlandkreis steht ein Vorschlagsrecht für drei, dem Kreis Olpe für zwei, sowie dem Märkischen Kreis, dem Kreis Soest und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg jeweils für ein Vorstandsmitglied zu,
 - c) aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben c - e werden bis zu vier Vorstandsmitglieder gewählt.

Wird ein vorgeschlagenes Mitglied nicht gewählt, so muss ein neuer Wahlvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder gem. Buchstaben a - c werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit.
- (4) Den Vorsitz des Vereins übernehmen im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder, die jeweils auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe in den Vorstand gewählt worden sind. 1. Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils das andere Vorstandsmitglied aus den Vorschlägen des Hochsauerlandkreises bzw. des Kreises Olpe. 2. Stellvertretender Vorsitzender ist das Vorstandsmitglied des Märkischen Kreises oder des Kreises Soest aufgrund eines abgestimmten Vorschlages.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (6) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Räte und Kreistage nach dem Kommunalwahlgesetz NW. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 5 Personen mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren. § 8 Absatz 2 Satz 3, sowie § 8 Absatz 6 bleiben davon unberührt.

§ 8

Arbeitsausschuss Sauerland

- (1) Der Verein hat einen Arbeitsausschuss Sauerland.
- (2) Der Arbeitsausschuss Sauerland stellt die gemeinsame Arbeitsplattform der Orts- und Regionalebene in der Tourismusarbeit für das Sauerland dar. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Funktion und Aufgaben zu regeln sind. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem hauptamtlichen Vertreter der örtlichen Tourismusstellen im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die mindestens 150.000 Übernachtungen/Jahr (gemittelt über die letzten fünf Kalenderjahre) nach der amtlichen Statistik aufweisen sollen, sowie jeweils einem Vertreter der zuständigen Stelle des Kreises Soest und des Freizeit- und Touristikverbandes Märkisches Sauerland e.V. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die die Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 regelmäßig nicht erreichen, können sich zu touristischen Arbeitsgemeinschaften mit der Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 zusammenschließen und einen Vertreter der jeweiligen touristischen Arbeitsgemeinschaft in den Arbeitsausschuss entsenden. Eine touristische Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Satzung ist gegeben, wenn eine organisatorische Verbundenheit mit einem einheitlichen Budget vorhanden ist; reine Zusammenschlüsse zwecks Erlangung der Übernachtungszahlen reichen nicht aus.
- (4) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Orte bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften berufen.
- (5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (6) Der Sauerland-Arbeitsausschuss kann Expertenteams für die Bearbeitung einzelner Themen, Fragestellungen oder Projekte einberufen. Gesetzte Expertenteams sind das „Expertenteam Rad“ und das „Expertenteam Naturerholung“. Der/die Vorsitzende des „Expertenteams Rad“ und des „Expertenteams Naturerholung“ nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat für vom Vorstand zu bestimmende Aufgaben – soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen – mit bis zu 13 Mitgliedern einsetzen. Die Beiratsmitglieder sollten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder andere sachkundige Persönlichkeiten sein, die dem Verein nicht angehören, deren Mitwirkung aber geeignet ist, die Vereinsarbeit zu bereichern.
- (2) Jedes Beiratsmitglied wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Beirat tagt unter Vorsitz und auf Einladung der Geschäftsführung.
- (3) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsführung, die aus dem Geschäftsführer und bis zu zwei Stellvertretern besteht.
- (2) Die Geschäfte des Sauerland-Tourismus e.V. werden im Rahmen der verfügbaren Mittel von dem Geschäftsführer besorgt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere die Vorbereitung der strategischen Zielplanung, die Vertretung des Sauerland-Tourismus in touristischen Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen sowie die Einstellung und Entlassung des Personals.
- (3) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die Vereinbarung einer Probezeit sowie von Vertragsverlängerungen ist zulässig. Zur vorzeitigen Abberufung des Geschäftsführers oder eines stellv. Geschäftsführers bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.

§ 11 Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäfts-führung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht nach Eingang des Prüfungsberichtes unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand legt diesen Bericht zusammen mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und dem Vorschlag über die Behandlung des Ergebnisses der Mitgliederversammlung vor.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 12 Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte. Satz 1 gilt auch für den Fall der Änderung des Zweckes des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmrechte erforderlich. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 der Stimmrechte vertreten, so muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines Zweckes fällt sein Vermögen im Verhältnis der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Kreise an diese, die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben.

Anlage 3
Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle Nr. 341 für 2021



V e r h a n d e l t

zu Meschede am 31. August 2021
im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27,
wohin sich die Notarin auf Ersuchen begab.

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

KATRIN PEUS

mit dem Amtssitz in 59872 Meschede
im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

erschieden heute:

- 1a) Herr Ulrich Bork, geb. am 05.08.1962, wohnhaft in Brilon
- 1b) Herr Stefan Vollmer, geb. am 12.08.1965, wohnhaft in Meschede-Calle

hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter VR 60459 eingetragenen

SAUERLAND-RADWELT e.V. mit Sitz in Schmallenberg, Geschäftsanschrift: Johannes-Hummel-Weg 1, 57392 Schmallenberg

- der Vertretene zu 1) nachfolgend auch "übertragender Verein" genannt -

- 2a) Herr Theo Melcher, geb. am 10.09.1960, wohnhaft in Finnentrop
- 2b) Herr Frank Linnekugel, geb. am 03.08.1983, wohnhaft in Medebach,

hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter VR 60443 eingetragenen

Sauerland-Tourismus e.V. mit Sitz in Schmalleberg, Geschäftsanschrift: Johannes-Hummel-Weg 1, 57392 Schmalleberg

- nachfolgend auch "übernehmender Verein" genannt -

Die Erschienenen zu 1a), 1b) und zu 2b) sind der Notarin von Person bekannt. Der Erschienene zu 2a) wies sich aus durch Vorlage seines mit Lichtbild versehenen gültigen Bundespersonalausweises.

Die Notarin befragte die Erschienenen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vor der Beurkundung, ob sie oder eine mit ihr beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit tätig war oder ist, was die Erschienenen verneinten.

Den Erschienenen ist bekannt, dass die Notarin zum Nachweis der Identitätsfeststellung Fotokopien der Ausweise fertigt und aufbewahrt.

Die Erschienenen zu 1a) und zu 1b) bestätigten, namens und auf Rechnung des SAUERLAND-RADWELT e.V. zu handeln. Die Erschienenen zu 2a) und zu 2b) bestätigen, namens und auf Rechnung des Sauerland-Tourismus e.V. zu handeln. Alle Erschienenen bestätigen, weder eine politisch exponierte Person zu sein oder gewesen zu sein noch einer solchen Person nahe zu stehen oder deren Familienmitglied zu sein.

Die Notarin bescheinigt gem. § 21 BNotO aufgrund elektronischer Einsichtnahme in die Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg vom 23.08.2021, dass

- der SAUERLAND-RADWELT e.V. dort unter VR 60459 eingetragen ist und
- dass Herr Ulrich Bork als erster Vorsitzender und Herr Stefan Vollmer dort als Beisitzer eingetragen sind sowie,
- dass die Erschienenen zu 1a) und 1b) aufgrund der allgemeinen Vertretungsregelung befugt sind, den SAUERLAND-RADWELT e.V. gemeinschaftlich zu vertreten,
- der Sauerland-Tourismus e.V. dort unter VR 60443 eingetragen ist und
- dass Herr Theo Melcher als Vorsitzender und Herr Frank Linnekugel dort als stellvertretender Vorsitzender eingetragen sind sowie,
- dass die Erschienenen zu 2a) und 2b) aufgrund der allgemeinen Vertretungsregelung befugt sind, den Sauerland-Tourismus e.V. gemeinschaftlich zu vertreten.

Die Erschienenen ersuchten die Notarin um die Beurkundung eines

Verschmelzungsvertrages

und erklärten übereinstimmend zu notariellem Protokoll was folgt:

§ 1

Vorbemerkung, beteiligte Vereine

1)

Mit diesem Vertrag wird der übertragende Verein SAUERLAND-RADWELT e. V. auf den bereits bestehenden eingetragenen aufnehmenden Verein Sauerland-Tourismus e.V. verschmolzen.

2)

Die Verschmelzung soll die personellen und sachlichen Ressourcen der beteiligten Vereine zusammenführen. Sie soll dazu dienen, die Verwirklichung der sich ergänzenden und sich in großen Teilen deckenden Vereinsziele zu bündeln und die diesbezüglichen Tätigkeiten wirtschaftlicher zu gestalten.

3)

Die Satzung des übertragenden Vereins mit Stand vom 26.10.2015 und die Satzung des übernehmenden Vereins mit Stand vom 16.12.2009 stehen der Verschmelzung nicht entgegen (§ 99 Abs 1 Fall 1 UmwG). Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1 Fall 2 UmwG).

§ 2

Vermögensübertragung / Gegenleistung

1)

Der übertragende Verein SAUERLAND-RADWELT e. V. überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i. V. m. §§ 99 ff. UmwG auf den aufnehmenden Verein Sauerland-Tourismus e. V. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Das übertragende Vermögen muss, der Satzung des SAUERLAND-RADWELT e. V. entsprechend, zu Zwecken der Förderung des Radfahrens im Sauerland eingesetzt werden.

2)

Der aufnehmende Verein Sauerland-Tourismus e. V. sichert zu, das Themenfeld Radfahren weiterhin professionell zu besetzen und die anfallenden Aufgaben mit einem Vollzeitäquivalent von 1,5 Stellen abzusichern.

3)

Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, wird sich der übernehmende Rechtsträger und gegebenenfalls der übertragende Rechtsträger bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

4)

Die Mitglieder des übertragenden Vereins SAUERLAND-RADWELT e.V. erhalten für die Übertragung die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verein Sauerland-Tourismus e. V..

Die neu gewährten Mitgliedschaften sind mit den bisherigen Mitgliedschaften gleichwertig.

Die Mitglieder des übertragenden Vereins sind in der dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügten Mitgliederliste aufgeführt. Sie wird zum Bestandteil dieser Urkunde gemacht und wurde den Erschienenen zur Kenntnisnahme und Durchsicht vorgelegt. Die Erschienenen verzichteten übereinstimmend auf ein Vorlesen dieser Auflistung.

Die durch die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten aktuellen Satzung des Sauerland-Tourismus e. V., auf die verwiesen wird. Sie wurde zu Beweis Zwecken beigefügt. Alle Erschienenen erklären, dass sie auf ein Vorlesen dieser Anlage 2 verzichten.

Gewinnansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des aufnehmenden Vereins sind mit der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein nicht verbunden. Der Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Angebote des übernehmenden Vereins besteht mit Ablauf des Verschmelzungstichtags.

Die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein entsteht mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins. Soweit die Mitglieder des übertragenden Vereins bereits Mitglieder des übernehmenden Vereins sind, entfällt eine weitere Mitgliedschaftsgewährung. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Vereins sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten.

§ 3

Verschmelzungsbilanz / Verschmelzungstichtag

1)

Der Verschmelzung wird die Bilanz des SAUERLAND-RADWELT e. V. vom 31.12.2021 als "Schlussbilanz" im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zugrunde gelegt.

2)

Die Übernahme des Vermögens des SAUERLAND-RADWELT e. V. durch den Sauerland-Tourismus e. V. erfolgt ausschließlich im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021 (24.00 Uhr). Vom 1. Januar 2022 (0.00 Uhr) an (Verschmelzungstichtag) bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des Sauerland-Tourismus e. V. geführt.

3)

Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2022 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen worden sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:

- der Verschmelzung werden abweichend von § 3 dieses Vertrages die Schlussbilanzen des übertragenden Vereins zum 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt;
- der Verschmelzungstichtag nach § 3 Abs. 2) dieses Vertrages verschiebt sich auf den 31. Dezember 2023, 0.00 Uhr.

Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31. Dezember 2023 oder bis zum 31. Dezember eines der Folgejahre in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag entsprechend Satz 1.

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1)

Der übernehmende Verein gewährt keinem Mitglied des übertragenden Vereins besondere Rechte i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Maßnahmen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen. Ebenso hat der übertragende Verein keinem Mitglied Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 UmwG i. V. m. § 35 BGB eingeräumt. Nach § 13 der aktuell bestehenden Satzung des Sauerland-Tourismus e. V. (Anlage 2) fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Fortfall seines Zwecks im Verhältnis 2 : 1 auf die Kreise Hochsauerlandkreis und Olpe, die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben. Nach § 13 der Neufassung der Satzung des Sauerland-Tourismus e. V. (**Anlage 3**) fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Fortfall seines Zwecks im Verhältnis der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Kreise an diese, die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben. Auf die als Anlage 3 beigefügte Neufassung der Satzung wird verwiesen. Diese wurde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und dieser Urkunde als Bestandteil beigefügt.

2)

Weder einem Mitglied des Vorstandes der beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

§ 5

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der übernehmende Verein übernimmt alle Arbeitnehmer des übertragenden Vereins auf den Zeitpunkt seines Erlöschens nach Maßgabe der bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge. Für die Arbeitnehmer des aufnehmenden und des übertragenden Vereins ergeben sich ansonsten keine Veränderungen. Die Verschmelzung hat keine tarifvertraglichen Auswirkungen. Bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt. Es gilt § 323 UmwG. Ein Widerspruchsrecht steht den Arbeitnehmern nicht zu. Allerdings steht dem Arbeitnehmer wegen des Erlöschens seines bisherigen Arbeitgebers ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB allein wegen seiner durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Vertrags- und Berufsfreiheit zu.

Ein Betriebsrat besteht bei keinem der beteiligten Vereine. Weder der übertragende Rechtsträger noch der übernehmende Rechtsträger gehört einem Arbeitgeberverband an, und es besteht auch keine Tarifbindung. Ein Beitritt des übernehmenden Rechtsträgers zu einem Arbeitgeberverband ist nach der Verschmelzung nicht geplant.

Versorgungsverpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern gehen auf den übernehmenden Rechtsträger über.

§ 6

Bestellung der neuen Organe / Satzungsänderung / Personal

1)

Der übernehmende Verein Sauerland-Tourismus e. V. fasst seine als **Anlage 3** beigefügte Satzung neu. Die Satzung soll mit Wirkung auf die Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins gelten.

2)

Dieser Vertrag wird erst wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn der Zustimmungsbeschluss beim aufnehmenden Verein (Sauerland-Tourismus e. V.) wirksam gefasst worden ist.

§ 8

Zustimmungsbeschluss / Kosten / Hinweise

1)

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der Sauerland-Tourismus e. V.. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Vereine die Notarkosten zu gleichen Teilen zu tragen. Die Vollzugskosten trägt in diesem Fall jeder Verein selbst.

2)

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider Vereine. Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Zustimmungsbeschlüsse dieser Vereine nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten ab heute beurkundet sind.

3)

Einer Verschmelzungsprüfung bedarf es nicht, wenn dies bei keinem der beteiligten Vereine von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird (§ 100 UmwG). Dies ist bisher nicht der Fall.

4)

Die Notarin hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

- a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine in notarieller Form.
- b) Gläubigern der beteiligten Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihre Forderung hin nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- c) Da die Mitglieder aller beteiligten Vereine auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes verzichtet haben, bedarf es gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 UmwG eines Verschmelzungsberichtes nicht.
- d) Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins, Sauerland-Tourismus e. V. wirksam.
- e) Unabhängig von der internen Kostenverteilung haften alle Beteiligten für die Notarkosten als Gesamtschuldner.
- f) Soweit der übertragende Verein Eigentümer von Grundstücken ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.
- g) Die Notarin hat nach § 18 GrEStG dem Finanzamt Anzeige zu erstatten unter anderem über Vorgänge, die ein Grundstück im Geltungsbereich des deutschen Grunderwerbsteuergesetzes betreffen.

§ 9 Sonstiges

Der aufnehmende Verein tritt vom Verschmelzungstichtag/Wirksamwerden der Verschmelzung an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, welche der übertragende Verein ihren Mitgliedern gegenüber hat bzw. eingegangen ist.

§ 10 Vollmachten

Die beurkundende Notarin wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug dieser Urkunde etwa noch erforderlich sind und alle sich aus dieser Niederschrift ergebenden Anträge zu stellen, zu ändern, zu ergänzen und zurückzunehmen. Die Beteiligten bevollmächtigen die beurkundende Notarin, soweit erforderlich, Bewilligungen und Anträge gegenüber Gericht und Behörden zu ändern und zu ergänzen, überhaupt alles zu tun, was verfahrensrechtlich zur Durchführung dieses Verschmelzungsvertrages erforderlich sein sollte.

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit einvernehmlich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notariatsangestellten Bianca Münster und Laura Wälter, beide dienstansässig Winziger Platz 4 in Meschede, jede für sich allein, alle zur vertragsgerechten Eigentumsumschreibung nach ihrem Ermessen erforderlichen Erklärungen auch zur Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages oder seiner Nebenurkunden abzugeben. Diese Vollmacht erlischt, wenn die Verschmelzung in den Vereinsregistern eingetragen ist. Von dieser Vollmacht kann nur vor der beurkundenden Notarin oder deren amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder sollte diese Urkunde eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll ohne weiteres eine solche Regelung gelten, die dem Sinn und der Bedeutung der unwirksamen oder ausfüllungsbedürftigen Bestimmung am ehesten gerecht wird.

Vorstehendes Protokoll sowie die Anlage 3 wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, die Anlagen 1 und 2 wurden den Erschienenen zur Kenntnisnahme vorgelegt. Protokoll und Anlagen wurden sodann von den Erschienenen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Theo Melcher

gez. Ulrich Bork

gez. Frank Linnekugel

gez. Stefan Vollmer

gez. Katrin Peus

(L.S.) Notarin

Anlage 1:

Mitglieder des Sauerland-Radwelt e.V.

Kreise
Hochsauerlandkreis
Kreis Olpe
Kreis Soest

Kommunen / örtliche Tourismusorganisationen / TAG
Drolshagen Marketing e.V.
Gemeinde Anröchte
Gemeinde Ense
Gemeinde Eslohe
Gemeinde Finnentrop
Gemeinde Kirchhundem
Gemeinde Nachrodt Wiblingwerde
Gemeinde Wenden
Gemeinde Willingen (Upland)
Hönnetal/Sauerland Touristik e.V.
Olpe Aktiv e.V.
Plettenberger KulTour GmbH
Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH
Stadt Attendorn
Stadt Geseke
Stadt Hallenberg
Stadt Iserlohn
Stadt Lennestadt
Stadt Lüdenscheid
Stadt Marsberg
Stadt Meinerzhagen
Stadt Rüthen
Stadt Werdohl
Stadt Winterberg
Stadtmarketing Sundern eG
Stadtmarketing Warstein e.V.
TAG Rund um den Hennesee (vertreten durch die Gemeinde Bestwig)
Tourismus Brilon Olsberg GmbH
Touristik-Gesellschaft Medebach mbH
Verkehrsverein Arnsberg e.V.
Wirtschafts- und Tourismus GmbH Möhnesee

ds *Ude* *A. V. K.* *Mi.*

Privatpersonen
Bernhard Lubeley
Josef Gruß
Michael Behle
Stefan Vollmer
Volker Schröder

Handwritten signatures:
The first signature is illegible. The second signature is illegible. The third signature is "St. Vollmer". The fourth signature is illegible.

Sauerland-Tourismus e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sauerland-Tourismus“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)". Er hat seinen Sitz in Bad Fredeburg (Stadt Schmallenberg).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in enger Abstimmung mit den Orten bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften den Tourismus im Sauerland zu fördern. Er agiert als touristischer Regionalverband an den Erfordernissen des Marktes.
- (2) Dazu übernimmt er insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung des touristischen Leitbildes Sauerland und Festlegung von Kernkompetenzen der Region
 2. Anstoß, Begleitung und Koordinierung von Themenmarketing
 3. Regionales Marketing einschließlich eines Service-Centers und Reservierungssystems
 4. Beteiligung an Fort- und Weiterbildungskonzepten und -maßnahmen
 5. Transfer von neuen touristischen Erkenntnissen und Beratung der Mitglieder
 6. Interessenvertretung des Sauerland-Tourismus nach innen und außen
 7. Vertretung des Sauerland-Tourismus in touristischen Dachverbänden.

Nach dem Bestellerprinzip kann der Sauerland-Tourismus e.V. darüber hinaus weitere touristische Aufgaben übernehmen, sofern die Finanzierung durch die Auftraggeber sichergestellt ist.

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

- (3) Die Aufgaben des Sauerland-Tourismus e.V. haben sich im Übrigen nach einer strategischen (mehrjährige) und operativen (einjährige) Zielplanung auszurichten.

§ 3

Mitglieder / Mitgliedschaft

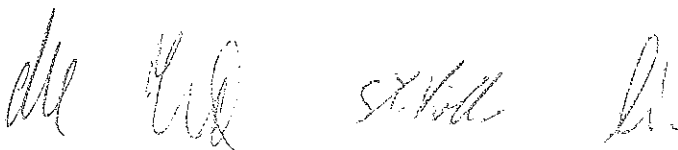
- (1) Mitglieder des Vereins sind die Sauerlandkreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Soest.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder werden:
- a) alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden der unter Absatz 1 genannten Kreise. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften (TAG) treten.
 - b) Weitere Städte / Gemeinden außerhalb der Sauerlandkreise können auf Antrag aufgenommen werden. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften treten. In diesen Fällen ist auch eine Mitgliedschaft des jeweiligen Kreises möglich.
 - c) Sonstige öffentliche und privatwirtschaftliche Verbände, Organisationen und Institutionen, die ortsübergreifende Aufgaben im Sauerland-Tourismus wahrnehmen.
 - d) Unternehmen, die im Sauerland-Tourismus tätig sind.
 - e) Sonstige juristische und natürliche Personen mit einem Bezug zum Sauerland-Tourismus.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Aufnahme herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung,
 - b) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss (nach Absatz 6).
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt oder mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate trotz Mahnung in Verzug ist. Von dem geplanten Ausschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu unterrichten. Ihm ist die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens zu geben. Der Vorstand setzt das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein vom Ausschluss in Kenntnis. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch entsprechend Absatz 4 Satz 2 f. zulässig, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschluss Schreibens bei dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein muss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Gegenüber seinen Mitgliedern erbringt der Verein Leistungen in den in § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.



- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (4) Die Mitglieder sind gehalten, die Arbeit des Vereins durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)
3. der Arbeitsausschuss Sauerland (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

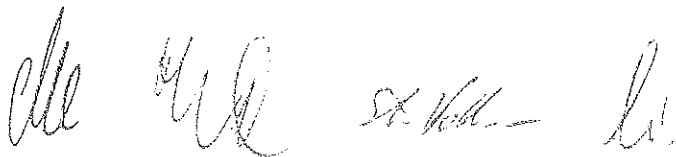
- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über
 - den Wirtschafts- einschließlich Stellenplan (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Anträge und solche im Sinne des § 3 Absätze 4 und 6
 - die Beitragsordnung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - die Satzungsänderung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Auflösung des Vereins (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte), sofern sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung unmittelbar vom Geschäftsführer entschieden werden
 - die Errichtung und Aufrechterhaltung von Einrichtungen des Vereins außerhalb seiner Geschäftsstelle (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmrechte vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden kann.

alle *W. Q.* *St. V. K.* *L.*

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte, außer in den in Absatz 1 Buchstabe e ausdrücklich genannten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden (oder eines Stellvertreters im Verhinderungsfall) zusammen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden nicht geleitet, falls die zur Verhandlung oder Abstimmung stehenden Angelegenheiten ihn persönlich berühren; dies gilt auch für die Stellvertreter. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Vorsitzenden einzuladen. In der Einladung ist jeweils die Anzahl der Stimmrechte der Mitglieder anzugeben. Mitgliederversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn es 1/5 aller Mitglieder oder Mitglieder, die zusammen mindestens 50% der Stimmrechte repräsentieren, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben, und je einem Vertreter der übrigen Mitglieder des Vereins. Der Vertreter hat eine Stimme pro angefangene 250 Euro geleisteten ordentlichen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b können bis zu fünf Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die aber zu einheitlicher Stimmabgabe verpflichtet sind.
- (6) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die strategische Zielplanung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fest. Der Vorstand kann seine Aufgaben auf die Geschäftsführung delegieren. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Untervollmacht zu erteilen.
- (2) Der Vorstand besteht aus 12 Vorstandsmitgliedern. Dies sind der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und neun weitere Vorstandsmitglieder.
Für die Zusammensetzung des Vorstands gelten im Übrigen folgende Regelungen:
 - a) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Soest und der Märkische Kreis) schlagen je ein Vorstandsmitglied vor,
 - b) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 2 Buchstaben a und b schlagen insgesamt in einem auf Basis der Stimmrechte mehrheitlich abgestimmten Verfahren vier Vorstandsmitglieder vor, wobei mindestens ein Mitglied von einer Kommune im Kreis Olpe, Kreis Soest oder Märkischen Kreis entsandt sein muss,



- c) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 2 Buchstabe c schlagen zwei Vorstandsmitglieder vor,
- d) die Mitglieder gem. § 3 Absatz 2 Buchstabe d schlagen zwei Vorstandsmitglieder vor.

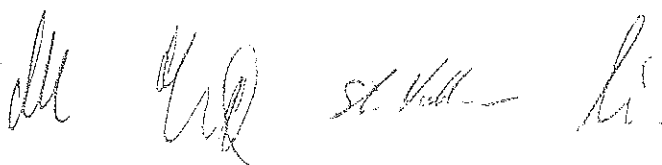
Wird ein vorgeschlagenes Mitglied nicht gewählt, so muss ein neuer Wahlvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder gem. Buchstaben a - d werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit.
- (4) Den Vorsitz des Vereins übernehmen im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren - beginnend mit dem Vorstandsmitglied, das auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises in den Vorstand gewählt worden ist - die Vorstandsmitglieder, die jeweils auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe in den Vorstand gewählt worden sind. 1. Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils das andere Vorstandsmitglied aus den Vorschlägen des Hochsauerlandkreises bzw. des Kreises Olpe. 2. Stellvertretender Vorsitzender ist das Vorstandsmitglied des Märkischen Kreises oder des Kreises Soest aufgrund eines abgestimmten Vorschlages.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (6) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Räte und Kreistage nach dem Kommunalwahlgesetz NW. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 2 Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren. § 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 8 Arbeitsausschuss Sauerland

- (1) Der Verein hat einen Arbeitsausschuss Sauerland.
- (2) Der Arbeitsausschuss Sauerland stellt die gemeinsame Arbeitsplattform der Orts- und Regionalebene in der Tourismusarbeit für das Sauerland dar. Er gibt sich eine



Geschäftsordnung, in der insbesondere Funktion und Aufgaben zu regeln sind. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.

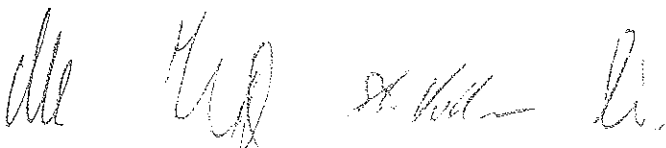
- (3) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem hauptamtlichen Vertreter der örtlichen Tourismusstellen im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die mindestens 150.000 Übernachtungen/Jahr nach der amtlichen Statistik aufweisen sollen, sowie jeweils einem Vertreter der Wirtschaftsförderung des Kreises Soest und des Freizeit- und Touristikverbandes Märkisches Sauerland e.V. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die die Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 regelmäßig nicht erreichen, können sich zu touristischen Arbeitsgemeinschaften mit der Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 zusammenschließen und einen Vertreter der jeweiligen touristischen Arbeitsgemeinschaft in den Arbeitsausschuss entsenden. Eine touristische Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Satzung ist gegeben, wenn eine organisatorische Verbundenheit mit einem einheitlichen Budget vorhanden ist; reine Zusammenschlüsse zwecks Erlangung der Übernachtungszahlen reichen nicht aus.
- (4) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Orte bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften berufen.
- (5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat für vom Vorstand zu bestimmende Aufgaben – soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen - mit bis zu 13 Mitgliedern einsetzen. Die Beiratsmitglieder sollten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder andere sachkundige Persönlichkeiten sein, die dem Verein nicht angehören, deren Mitwirkung aber geeignet ist, die Vereinsarbeit zu bereichern.
- (2) Jedes Beiratsmitglied wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Beirat tagt unter Vorsitz und auf Einladung der Geschäftsführung.
- (3) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsführung, die aus dem Geschäftsführer und bis zu zwei Stellvertretern besteht.
- (2) Die Geschäfte des Sauerland-Tourismus e.V. werden im Rahmen der verfügbaren Mittel von dem Geschäftsführer besorgt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören



insbesondere die Vorbereitung der strategischen Zielplanung, die Vertretung des Sauerland-Tourismus in touristischen Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen sowie die Einstellung und Entlassung des Personals.

- (3) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die Vereinbarung einer Probezeit sowie von Vertragsverlängerungen ist zulässig. Zur vorzeitigen Abberufung des Geschäftsführers oder eines stellv. Geschäftsführers bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.

§ 11

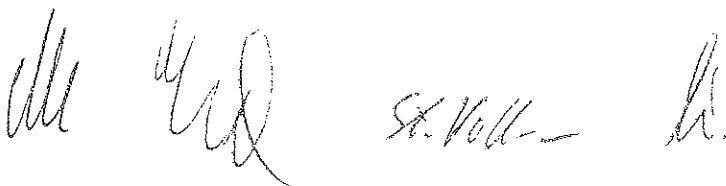
Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht nach Eingang des Prüfungsberichtes unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand legt diesen Bericht zusammen mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und dem Vorschlag über die Behandlung des Ergebnisses der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 12

Satzungsänderung

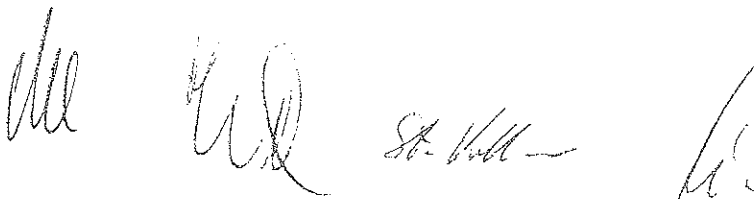
Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte. Satz 1 gilt auch für den Fall der Änderung des Zweckes des Vereins.



§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte erforderlich. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte vertreten, so muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines Zweckes fällt sein Vermögen im Verhältnis 2:1 an die Kreise Hochsauerlandkreis und Olpe, die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben.



Sauerland-Tourismus e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sauerland-Tourismus e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Fredeburg (Stadt Schmallebenberg).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in enger Abstimmung mit den Orten bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften Tourismus und Naherholung im Sauerland zu fördern. Er agiert als touristischer Regionalverband an den Erfordernissen des Marktes.
- (2) Dazu übernimmt er insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung des touristischen Leitbildes Sauerland und Bestimmung der Kernkompetenzen sowie eine einheitliche Positionierung der Tourismusdestination Sauerland.
 2. Anstoß, Begleitung und Koordinierung nachhaltiger, touristischer Produktentwicklung, insbesondere in den Bereichen Outdoor- und Tagestourismus für den Lebens- und Freizeitraum Sauerland.
 3. Touristische Regionalentwicklung und -touristisches Regionalmarketing in enger Abstimmung mit weiteren Regionalentwicklungs- und Marketingorganisationen.
 4. Daten- und Content-Management
 5. Transfer neuer touristischer Erkenntnisse und Beratung der Mitglieder
 6. Beteiligung an Fort- und Weiterbildungskonzepten und -maßnahmen
 7. Interessenvertretung des Tourismus im Sauerland nach innen und außen.
 8. Vertretung des Sauerlandes in touristisch relevanten Dachverbänden und Gremien.

Nach dem Bestellerprinzip kann der Sauerland-Tourismus e.V. darüber hinaus weitere touristische Aufgaben übernehmen, sofern die Finanzierung durch die Auftraggeber sichergestellt ist.

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungs-absicht.

- (3) Die Aufgaben des Sauerland-Tourismus e.V. haben sich im Übrigen nach einer strategischen (mehrjährige) und operativen (einjährige) Zielplanung auszurichten.

§ 3

Mitglieder / Mitgliedschaft

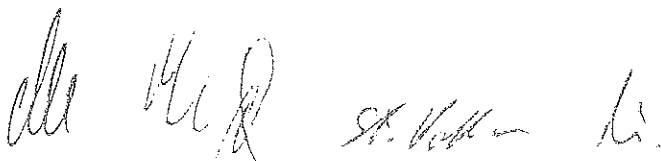
- (1) Mitglieder des Vereins sind die Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Soest (Sauerlandkreise), sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder werden:
- a) alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden der unter Absatz 1 genannten Kreise. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften (TAG) treten.
 - b) Weitere Städte / Gemeinden außerhalb der Sauerlandkreise können auf Antrag aufgenommen werden. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften treten. In diesen Fällen ist auch eine Mitgliedschaft des jeweiligen Kreises möglich.
 - c) Sonstige öffentliche und privatwirtschaftliche Verbände, Organisationen und Institutionen, die ortsübergreifende Aufgaben im Sauerland-Tourismus wahrnehmen.
 - d) Unternehmen, die im Sauerland Tourismus tätig sind.
 - e) Sonstige juristische und natürliche Personen mit einem Bezug zum Sauerland-Tourismus.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Aufnahme herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung,
 - b) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss (nach Absatz 5).
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate trotz Mahnung in Verzug ist. Von dem geplanten Ausschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu unterrichten. Ihm ist die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens zu geben. Der Vorstand setzt das Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein vom Ausschluss in Kenntnis. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch entsprechend Absatz 4 Satz 2 f. zulässig, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschluss Schreibens bei dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein muss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Gegenüber seinen Mitgliedern erbringt der Verein Leistungen in den in § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.



§ 5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Vorstand (§ 7)
- (3) der Arbeitsausschuss Sauerland (§ 8)

§ 6
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über
 - den Wirtschafts- einschließlich Stellenplan (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Anträge und solche im Sinne des § 3 Absatz 3
 - die Beitragsordnung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - die Satzungsänderung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Auflösung des Vereins (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte), sofern sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung unmittelbar vom Geschäftsführer entschieden werden
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmrechte vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte, außer in den in Absatz 1 Buchstabe e ausdrücklich genannten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden (oder eines Stellvertreters im Verhinderungsfall) zusammen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden nicht geleitet, falls die zur Verhandlung oder Abstimmung stehenden Angelegenheiten ihn persönlich berühren; dies gilt auch für die Stellvertreter. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Vorsitzenden einzuladen. In der Einladung ist jeweils die Anzahl der Stimmrechte der Mitglieder anzugeben. Mitgliederversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn es $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder oder Mitglieder, die zusammen mindestens 50% der Stimmrechte repräsentieren, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

Handwritten signatures:
Me KID S. K. H. H.

- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben, und je einem Vertreter der übrigen Mitglieder des Vereins. Der Vertreter hat eine Stimme pro angefangene 250 Euro geleisteten ordentlichen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b können bis zu fünf Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die aber zu einheitlicher Stimmabgabe verpflichtet sind.
- (6) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

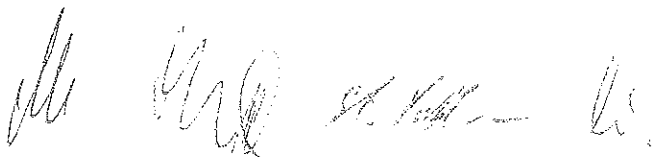
§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die strategische Zielplanung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fest. Der Vorstand kann seine Aufgaben auf die Geschäftsführung delegieren. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Untervollmacht zu erteilen.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 16 Mitgliedern. Für die Zusammensetzung des Vorstands gelten im Übrigen folgende Regelungen:
 - a) aus der Gruppe der Sauerlandkreise gem. § 3 Abs. 1 (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Soest und der Märkische Kreis) werden vier Vorstandsmitglieder gewählt, wobei jeder dieser Kreise ein Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied hat,
 - b) aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b (Städte und Gemeinden) werden insgesamt 8 Vorstandsmitglieder gewählt; dem Hochsauerlandkreis steht ein Vorschlagsrecht für drei, dem Kreis Olpe für zwei, sowie dem Märkischen Kreis, dem Kreis Soest und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg jeweils für ein Vorstandsmitglied zu,
 - c) aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Buchstaben c - e werden bis zu vier Vorstandsmitglieder gewählt.

Wird ein vorgeschlagenes Mitglied nicht gewählt, so muss ein neuer Wahlvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder gem. Buchstaben a - c werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit.
- (4) Den Vorsitz des Vereins übernehmen im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder, die jeweils auf Vorschlag des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe in den Vorstand gewählt worden sind. 1. Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils das andere Vorstandsmitglied aus den Vorschlägen des Hochsauerlandkreises bzw. des Kreises Olpe. 2. Stellvertretender Vorsitzender ist das Vorstandsmitglied des Märkischen Kreises oder des Kreises Soest aufgrund eines abgestimmten Vorschlages.



- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (6) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Räte und Kreistage nach dem Kommunalwahlgesetz NW. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 5 Personen mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren. § 8 Absatz 2 Satz 3, sowie § 8 Absatz 6 bleiben davon unberührt.

§ 8 Arbeitsausschuss Sauerland

- (1) Der Verein hat einen Arbeitsausschuss Sauerland.
- (2) Der Arbeitsausschuss Sauerland stellt die gemeinsame Arbeitsplattform der Orts- und Regionalebene in der Tourismusarbeit für das Sauerland dar. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Funktion und Aufgaben zu regeln sind. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem hauptamtlichen Vertreter der örtlichen Tourismusstellen im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die mindestens 150.000 Übernachtungen/Jahr (gemittelt über die letzten fünf Kalenderjahre) nach der amtlichen Statistik aufweisen sollen, sowie jeweils einem Vertreter der zuständigen Stelle des Kreises Soest und des Freizeit- und Touristikverbandes Märkisches Sauerland e.V. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b), die die Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 regelmäßig nicht erreichen, können sich zu touristischen Arbeitsgemeinschaften mit der Mindestübernachtungszahl im Sinne von Satz 1 zusammenschließen und einen Vertreter der jeweiligen touristischen Arbeitsgemeinschaft in den Arbeitsausschuss entsenden. Eine touristische Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Satzung ist gegeben, wenn eine organisatorische Verbundenheit mit einem einheitlichen Budget vorhanden ist; reine Zusammenschlüsse zwecks Erlangung der Übernachtungszahlen reichen nicht aus.
- (4) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Orte bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften berufen.
- (5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (6) Der Sauerland-Arbeitsausschuss kann Expertenteams für die Bearbeitung einzelner Themen, Fragestellungen oder Projekte einberufen. Gesetzte Expertenteams sind das „Expertenteam Rad“ und das „Expertenteam Naturerholung“. Der/die Vorsitzende des „Expertenteams Rad“ und des „Expertenteams Naturerholung“ nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.



**§ 9
Beirat**

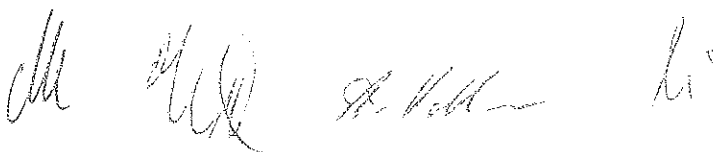
- (1) Der Vorstand kann einen Beirat für vom Vorstand zu bestimmende Aufgaben – soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen - mit bis zu 13 Mitgliedern einsetzen. Die Beiratsmitglieder sollten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder andere sachkundige Persönlichkeiten sein, die dem Verein nicht angehören, deren Mitwirkung aber geeignet ist, die Vereinsarbeit zu bereichern.
- (2) Jedes Beiratsmitglied wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Beirat tagt unter Vorsitz und auf Einladung der Geschäftsführung.
- (3) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

**§ 10
Geschäftsführung**

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsführung, die aus dem Geschäftsführer und bis zu zwei Stellvertretern besteht.
- (2) Die Geschäfte des Sauerland-Tourismus e.V. werden im Rahmen der verfügbaren Mittel von dem Geschäftsführer besorgt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere die Vorbereitung der strategischen Zielplanung, die Vertretung des Sauerland-Tourismus in touristischen Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen sowie die Einstellung und Entlassung des Personals.
- (3) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die Vereinbarung einer Probezeit sowie von Vertragsverlängerungen ist zulässig. Zur vorzeitigen Abberufung des Geschäftsführers oder eines stellv. Geschäftsführers bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.

**§ 11
Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäfts-führung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht nach Eingang des Prüfungsberichtes unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand legt diesen Bericht zusammen mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und dem Vorschlag über die Behandlung des Ergebnisses der Mitgliederversammlung vor.



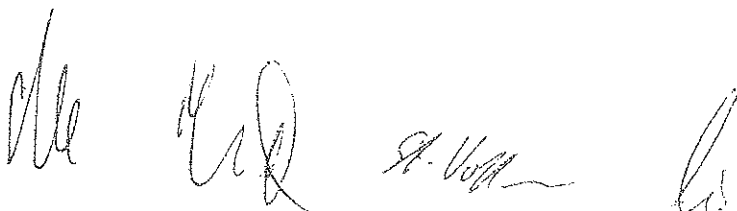
- (4) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 12 Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte. Satz 1 gilt auch für den Fall der Änderung des Zweckes des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmrechte erforderlich. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 der Stimmrechte vertreten, so muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines Zweckes fällt sein Vermögen im Verhältnis der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Kreise an diese, die es für die Förderung des Tourismus zu verwenden haben.



Die Übereinstimmung umstehender Abschrift
mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige
ich.

Meschede, den 29. September 2021

(L.S.)

gez. Katrin Peus

Notarin